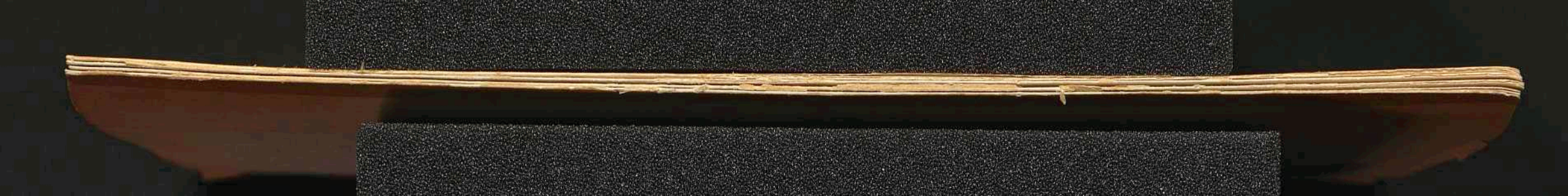

Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin Ostern 1898.

Sir John Fortescue

De Laudibus Legum Angliae

ein Gespräch aus dem 15. Jahrhundert über die Vorzüge des englischen Rechts

aus dem Lateinischen übertragen

von

Prof. Dr. Walter Parow.

BERLIN 1898.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.

[Das Gespräch „De laudibus legum Angliae", eine Verherrlichung des englischen Rechts und Gerichtsverfahrens in der Gestalt, die es unter dem Hause Lancaster angenommen hatte, und eine Abwehr des Gedankens, römisches Recht auf englischen Boden zu verpflanzen, ist die bekannteste der Schriften des Sir John Fortescue, eines um 1395 geborenen, zur Zeit Heinrichs des Sechsten lebenden hochangesehenen Rechtsgelehrten, Präsidenten des höchsten der drei Reichsgerichte (King's Bench) und zuletzt Kanzler des flüchtigen Königs. Dem Hause Lancaster bis zu dessen Untergange treu ergeben und in den Stürmen der Rosenkriege alle Drangsale desselben opfermutig teilend, weilte Sir John Fortescue nach der Schlacht bei Hexham 1464 sechs Jahre lang mit der Königin Margareta und ihrem Sohn Eduard auf dem Festlande als Gast des Herzogs von Lothringen und von Bar, Titularkönigs von Neapel, Sizilien und Jerusalem. Nachdem er schon in Schottland, wo er ebenfalls als Flüchtling mit der Königsfamilie geweilt hatte, eine Abhandlung über das Wesen des Naturrechts verfafst, schrieb er in Frankreich als Erzieher des jungen Prinzen Eduard die Schrift „De Laudibus Legum Angliae". Nach dem Tode des Königs Heinrich und des Prinzen machte er seinen Frieden mit den Yorkisten und schrieb als Ratgeber Eduards IV. die Schrift „On the Governance of England" (von andern Monarchia genannt), die erste politische Denkschrift in englischer Sprache. Letztere ist von mir in der Sammlung staatswiss. Schriften von Brentano und Leser übersetzt und erklärt worden (Leipzig 1897). — Die Schrift „De Laudibus" ist in England hochgeschätzt und wurde früher namentlich wegen der darin ausgesprochenen staatsrechtlichen Anschauungen vielfach als Autorität genannt. Sie ist mehrfach herausgegeben und ins Englische übersetzt worden; der vorliegenden Übersetzung liegt die Ausgabe von Amos, Cambridge 1825, zu Grunde. In Deutschland ist die Schrift wenig bekannt. Da sie jedoch manches Wissenswerte über die Geschichte des englischen Gerichtswesens und zugleich über die Kulturverhältnisse einer an literarischen Denkmälern armen Zeit enthält, erscheint sie einer Übertragung nicht unwert. Um Raum zu sparen, habe ich einige minder wichtige Teile abgekürzt; mich auch mit den Fufsnoten auf das Wesentlichste beschränkt. Dagegen schien es mir zweckmäfsig, kurze Hinweise und auch die englischen Ausdrücke für manche Rechtsbegriffe in Klammern in den Text einzuschalten.]

Während jenes entsetzlichen Bürgerkrieges in England, durch den der fromme König Heinrich VI. mit seiner Gemahlin Margareta, der Tochter des Königs von Jerusalem und Sizilien, nebst deren einzigem Sohne Eduard, dem Prinzen von Wales, aus dem Königreiche vertrieben wurde. und der König endlich, von seinen Unterthanen gefangen, lange Zeit die Schrecken des Kerkers über sich ergehen lassen mufste, verweilte die Königin mit dem Prinzen, als sie aus der Heimat verbannt war, im Herzogtum Bar im Lande des besagten Königs von Jerusalem. Nachdem der Prinz nun zum Jüngling herangewachsen war, widmete er sich gänzlich kriegerischen Übungen, bestieg oftmals feurige und noch wenig zugerittene Pferde, die er mit kräftigem Sporenschlag regierte, und focht häufig nach den Regeln der Kunst mit seinen Genossen bald mit der Lanze, bald mit dem Schwerte, bald mit andern Waffen. Ein hochbetagter Ritter, des obengenannten Königs Kanzler, der infolge desselben Mifsgeschicks ebendaselbst in der Verbannung weilte, sah dies, und sprach also zu dem Prinzen:

Kapitel I.

Ich freue mich sehr über Euren edlen Sinn, durchlauchtigster Prinz, da ich sehe, mit welchem Eifer Ihr Euch den Waffenübungen widmet. Eine solche Beschäftigung steht Euch wohl an,

nicht nur als einem Ritter, sondern noch mehr als einem künftigen Könige. Denn es ist sowohl das Amt eines Königs, für sein Volk zu kämpfen, als auch dasselbe gewissenhaft zu richten, wie wir aus dem ersten Buche der Könige (in der Vulgata, in Luthers Bibelübersetzung 1 Samuelis) Kapitel 8 lernen. Deswegen möchte ich Euch auch von gleichem Eifer, wie für das Kriegshandwerk, für das Studium der Gesetze erfüllt sehn; denn wie Kriege durch Waffen, so werden Gerichte durch Gesetze zum guten Ausgang gebracht. Sagt doch auch der weise Kaiser Justinian in der Einleitung zu seinen Institutionen, die Majestät des Herrschers müsse nicht nur von einem Heere geschützt, sondern auch durch Gesetze gewaffnet sein, damit er sowohl zur Zeit des Krieges wie zu der des Friedens gut regieren könne. Indessen weiset Euch noch weit kräftiger als der römische Kaiser jener grofse Gesetzgeber Moses, einst der Führer des Volkes Israel, auf das Studium der Gesetze hin, indem er die Könige seines Volkes mit folgenden Worten ermahnt: „Und wenn der König nun sitzen wird auf dem Stuhle seines Reiches, soll er das Deuteronomium von den Priestern, den Leviten, nehmen und auf ein Buch schreiben lassen, das soll bei ihm sein, und soll darinnen lesen sein Lebenlang, auf dafs er lerne fürchten den Herrn, seinen Gott, dafs er halte alle Worte dieses Gesetzes und diese Rechte, dafs er darnach thue". (5 Mos. 17, 18). Das Deuteronomium ist nämlich das Gesetzbuch, nach dem die Könige Israels ihre Unterthanen zu regieren gehalten waren. Dieses Buch befiehlt Moses den Königen zu lesen, damit sie Gott fürchten und seine Gebote halten lernen, die im Gesetzbuch aufgezeichnet sind. Die Furcht Gottes ist also die Wirkung des Gesetzes. Die Furcht aber, von der hier Moses spricht, welche die Gesetze erzeugen, ist jene, von der der Prophet sagt: „Die Furcht des Herrn ist rein und bleibt in alle Ewigkeit" (Psalm 19, 10), und von der Hiob (28, 28) spricht: „Siehe, die Furcht des Herrn, das ist Weisheit, und meiden das Böse, das ist Verstand".

Kapitel II.

Als der Prinz diese Worte vernommen, richtete er sein Antlitz zu dem Greise empor und sprach: Ich weifs wohl, Herr Kanzler, dafs das Deuteronomium ein heiliges Buch ist, und dafs die Gesetze und Vorschriften, die darin aufgezeichnet sind, auch heilig sind, da sie von Gott vorgeschrieben und von Moses verkündigt sind. Darum ist auch das Lesen dieser Gesetze ein Labsal frommer Andacht. Aber das Gesetz, zu dessen Studium Ihr mich auffordert, ist von Menschen gegeben und auf Irdisches bezüglich. Wenn nun auch Moses die Könige von Israel zum Lesen des Deuteronomiums verpflichtet, so scheint mir dies kein Grund, warum er damit andere Könige angespornt haben sollte, es mit ihren Gesetzen ebenso zu machen, denn zu diesen beiden Arten des Lesens ist nicht ein und derselbe Grund vorhanden.

Kapitel III.

Hierauf entgegnete der Kanzler: Aus Euren Worten, edler Prinz, erkenne ich, mit welcher Sorgfalt Ihr den Sinn meiner Ermahnung erwägt, und Ihr treibt mich dadurch in hohem Grade an, mich über den angefangenen Gegenstand nicht nur deutlicher, sondern auch ausführlicher mit Euch zu unterhalten. Wisset nämlich, dafs nicht nur die Gesetze des Deuteronomiums, sondern alle menschlichen Gesetze heilig sind. Denn Gesetz wird definiert als „eine feierliche Vorschrift, welche das, was recht ist, befiehlt, und das Gegenteil verbietet". Zutreffend werden auch die Richter, welche die Gesetze verwalten und lehren, Priester derselben genannt. Dies gilt aber von allen richtig erlassenen, von Menschen verkündeten Gesetzen. Denn der Apostel sagt, dafs alle

Obrigkeit von Gott ist (Röm. 13, 1); daher sind auch die Gesetze, welche von Menschen gegeben sind, die Gott als Obrigkeit eingesetzt hat, von Gott gegeben. So sagt auch Josaphat, der König von Juda, zu seinen Richtern: „Die Urteile, die Ihr verkündet, sind Gottes Urteile" (2 Chron. 19, 6). Hieraus erkennt Ihr, dafs Gesetze, auch menschliche, lernen, so viel heifst als heilige Gebote und Aussprüche Gottes lernen, und dafs an dem Studium dieser fromme Andacht sich gleichfalls erlaben kann. Dennoch urteilt Ihr aber ganz richtig, dafs nicht ein solcher frommer Genufs der Grund ist, warum Moses den Königen Israels gebot, das Deuteronomium zu lesen. Vielmehr zeigen die Umstände jenes Gebotes deutlich, dafs der Grund derselben der war, dafs in diesem Buche die Gesetze angeführt werden, nach denen die Könige das Volk Israel regieren sollten. Daher ermahnt Moses auch Euch, mein Prinz, nicht minder als jene Könige, unermüdlich in den Gesetzen zu forschen, nach denen Ihr Euer Volk künftig regieren werdet. Denn man mufs verstehn, dafs das, was den Königen von Israel gesagt wurde, allgemein dem Könige jedes Volkes gesagt ist, dem sich Gott geoffenbart hat.

Kapitel IV.

Aber nicht nur, damit Ihr Gott fürchtet und dadurch weise werdet, verehrter Prinz, sei Euch das Studium der Gesetze empfohlen, sondern auch, damit Ihr Glück und Zufriedenheit, soweit man diese im irdischen Leben erreichen kann, gewinnet. Der Philosoph (Aristoteles)[1]) sagt bei der Erklärung des Glücks, es sei „die vollkommene Ausübung der Tugenden" (Polit. VII, 14). Nun aber sind die menschlichen Gesetze nichts anders als Regeln, durch welche die Gerechtigkeit vollkommen erlernt wird. Die Gerechtigkeit in diesem Sinne ist nicht blos die kommutative, oder distributive, überhaupt nicht irgend eine einzelne Tugend, sondern jene vollkommene Tugend, die (Eth. Nic. V, 3 u. 5) als die gesetzmäfsige (legale) Tugend bezeichnet wird. Diese Gerechtigkeit nun ist das Ziel jeglicher Sorge eines Königs, denn ohne sie kann er weder recht richten noch recht kämpfen; hat er sie aber erlangt und sich völlig angeeignet, so kann er seinen Beruf auf das gedeihlichste ausüben. Da also das Glück die vollkommene Ausübung der Tugenden ist, und da die menschliche Gerechtigkeit, die nur durch Gesetze völlig erworben und erlernt wird, nicht nur die Wirkung andrer Tugenden, sondern selbst die vollkommenste Tugend ist, so folgt daraus, dafs der, welcher Gerechtigkeit sich angeeignet hat, durch das Gesetz glücklich, und also auch zufrieden ist. Freilich wohl kann das Gesetz solches nur wirken durch göttliche Gnade; Ihr könnt ohne Gnade weder das Gesetz noch Tugend erwerben, noch auch nur erstreben. Denn es ist das Geschenk der göttlichen Gnade, nicht menschlicher Kraft, wodurch einige sich zur Liebe und zur Befolgung der Tugend wenden. — Sollte aber dies auch Euch nicht hinreichend bewegen, der Ihr doch ein Reieh zu lenken haben werdet, so werden es doch sicherlich die Worte des Propheten, der da sagt: „So lasset Euch nun weisen, Ihr Könige, und lafst Euch züchtigen, Ihr Richter auf Erden" (Psalm 2, 10). Hierdurch ermahnt nämlich der Prophet nicht zu einer äufserlichen Zucht, auch nicht zur Unterweisung in einer rein theoretischen Wissenschaft, sondern gerade zum Studium des Gesetzes, durch welches eben die Könige und Richter Gerechtigkeit üben. Und er fährt fort: „dafs nicht einst der Herr zürne, und Ihr umkommet auf dem Wege".

---

[1]) Ob Fortescue den Aristoteles nur aus einem Auszug (summa) seiner Werke oder aus einer vollständigen lateinischen Übersetzung derselben kannte, bleibt zweifelhaft; Griechisch verstand er nicht. Aristoteles galt dem Mittelalter bekanntlich schlechtweg als der Philosoph.

Kapitel V.

Wie könntet Ihr aber auch die Gerechtigkeit lieben, wenn Ihr nicht eine gewisse Kenntnis von den Gssetzen erwerbt, in denen sich dieselbe offenbart? das Unbekannte pflegt nicht nur nicht geliebt, sondern sogar verschmäht zu werden. Wenn z. B. ein Metaphysiker zu einem Naturkundigen, der sich nie um abstrakte Wissenschaften gekümmert hat, sagt, seine Wissenschaft betrachte die Dinge abgesondert von jeder Materie und Bewegung, nur in Rücksicht auf ihr Wesen und ihren Begriff; oder wenn der Mathematiker sagt, seine Wissenschaft betrachte die Dinge zwar ihrem Wesen nach an Materie geknüpft und in Bewegung, aber ihrem Begriff nach davon abgesondert, so wird jener Naturkundige, der niemals irgendwelche Dinge kennen gelernt hat, die von Materie und Bewegung, sei es dem Wesen oder dem Begriff nach, abgesondert sind, diese Philosophen verachten und sich über ihre Wissenschaften, die doch viel vornehmer sind als die seine, lustig machen, aus keinem andern Grunde, als weil er sie nicht versteht. So werdet auch Ihr, Prinz, Euch wundern, wenn Ihr einen des englischen Rechtes Kundigen sagen hört, dafs ein Halbbruder des Vaters Gut nicht von dessen Sohne erben kann, ein solches vielmehr auf die leibliche Schwester des letzteren übergeht oder durch Heimfall an den ursprünglichen Verleiher zurückgelangt. Denn Ihr kennt nicht die Ursache dieses Gesetzes; einen im englischen Recht Erfahrenen hingegen stört dieser Fall durchaus nicht. (Die Ausschliefsung des Halbbluts vom Erbe wurde 1834 aufgehoben.) Darum sagt man auch: Ars non habet inimicum nisi ignorantem. — Aber fern sei es von Euch, Prinz, dafs Ihr ein Feind der Gesetze des Reiches sein solltet, zu dessen Thron Ihr berufen seid, oder dafs Ihr sie verschmäht, während doch die oben erwähnte Stelle der Schrift Euch ermahnt, die Gerechtigkeit zu lieben. Immer wieder, edler Prinz, beschwöre ich Euch, dafs Ihr die Gesetze Eures väterlichen Reiches studiert, nicht nur um die erwähnten Nachteile zu vermeiden, sondern auch aus folgendem Grunde. Sobald der menschliche Geist, der von Natur das Gute erstrebt, und nichts erstreben kann als insofern es ihm gut erscheint, durch Belehrung das Gute erkannt hat, freut er sich darüber und liebt es immermehr, je mehr er sich in Gedanken damit beschäftigt. Wenn Ihr daher die Gesetze, die Ihr jetzt noch nicht kennt, durch Studium kennen gelernt haben werdet, so werdet Ihr sie lieben, denn sie sind vortrefflich; und je mehr Ihr sie in Eurem Geiste erwägt, desto köstlicheren Genufs werdet Ihr davon haben. Reifset doch alles, was man liebt, durch die Vertrautheit mit demselben den Liebenden zu der Natur desselben hin. So verwandelt das Reis eines Birnbaumes, das einem Apfelbaum aufgepfropft wird, sobald es mit demselben verwachsen ist, die Natur des Apfelbaumes in die eines Birnbaumes, so dafs derselbe Birnen als Früchte trägt. So erzeugt auch die Tugend, die man übt, eine Gewohnheit, so dafs der Ausübende nach jener Tugend benannt wird. Ebenso werdet auch Ihr, mein Prinz, nachdem Ihr Euch in der Gerechtigkeit geübt und Euch gewissermafsen in das Gewand des Gesetzes gehüllt habt, mit Fug der Gerechte genannt werden, und es wird einst von Euch heifsen: „Du hast Gerechtigkeit geliebt und Ungerechtigkeit gehafst, darum hat Dich der Herr gesalbt mit dem Oel der Freude vor allen deinen Genossen, den Königen der Erde“. (Psalm 45, 7).

Kapitel VI.

Sind nun dieses, durchlauchtigster Prinz, nicht Gründe genug, um Euch anzuspornen, dafs Ihr die Anfangsgründe des Rechts studiert? Möget Ihr, solange Ihr noch jung seid und Eure Seele gewissermafsen eine unbeschriebene Tafel ist, dieselbe mit solchen Dingen erfüllen, damit sie nicht

bald mit Schriftzügen bedeckt werde, die wohl lustiger, aber von geringem Werte sind. Welcher Handwerker läfst nicht seinen Sohn, während er heranwächst, in den Geschicklichkeiten sich üben, die später seinen Beruf ausmachen sollen? So lehrt der Zimmermann seinen Sohn die Axt führen, der Schmied den Hammer schwingen, und der, welcher seinen Sohn für den geistlichen Stand bestimmt, lälst ihn mit gelehrten Dingen vertraut werden. Also ziemt es sich auch für einen Fürsten, dafs er seinen Sohn, der nach ihm das Land regieren soll, in den Gesetzen unterweisen läfst, so lange er noch nicht bei Jahren ist. Wenn die Lenker der Erde so verfahren würden, so würde die Welt mehr, als es jetzt geschieht, nach Gerechtigkeit regiert werden; wenn aber Ihr, Prinz, meiner Mahnung folgt, so werdet Ihr andern ein edles Beispiel geben.

Kapitel VII.

Als nun der Kanzler schwieg, begann der Prinz also: Ihr habt mich, trefflicher Mann, durch die Anmut Eurer Rede überzeugt, und habt in mir einen heftigen Durst erregt nach Kenntnis der Gesetze. Aber zweierlei Dinge beunruhigen meinen Geist, so dafs er, gleich einem Kahne im stürmischen Meere umhergeschleudert, den Kurs nicbt zu richten vermag. Erstens wenn ich bedenke, wieviel Lehrjahre die des Rechts-Beflissenen durchzumachen haben, ehe sie genügende Vertrautheit mit demselben erwerben, so fürchte ich, die Jahre meiner Jugend ganz dafür opfern zu müssen. Zweitens weifs ich nicht, ob ich mein Studium auf die englischen Gesetze richten soll, oder auf die Civilgesetze (das römische Recht), welche in der ganzen Welt so hochberühmt sind. Denn es ist doch nötig, das Volk nach den besten Gesetzen zu regieren. Hierauf erwiderte der Kanzler: diese beiden Punkte, mein Prinz, sind nicht so schwieriger Art, dafs sie einer grofsen Untersuchung bedürfen; darum will ich nicht zögern, Euch meine Ansicht darüber zu sagen.

Kapitel VIII.

Der Philosoph sagt im ersten Buch der Physik: „Jedes Ding erkennen wir dadurch, dafs wir die Gründe und die Prinzipien derselben bis zu den Elementen erkennen“. Zu diesem Ausspruch sagt der Erklärer, dafs Aristoteles unter Prinzipien die wirkenden Ursachen verstehe, unter Gründen aber die Zweckursachen, und unter Elementen Stoff und Form. In den Gesetzen nun giebt es nicht Stoff und Form, wie in natürlichen Dingen, aber es giebt doch gewisse Elemente, aus denen sie hervorgehn; nämlich Gewohnheiten, Satzungen oder Statuten, und Naturrecht, aus denen alle Gesetze des Landes abzuleiten sind wie die natürlichen Dinge aus Stoff und Form. Die Prinzipien oder wirkenden Ursachen sind gewisse allgemeine Sätze, die die Mathematiker und die englischen Rechtsgelehrten Maximen, die Rhetoriker Paradoxen und die Civilrechtslehrer Rechtsregeln nennen. Diese werden nicht durch Beweisgründe oder logische Auseinandersetzungen erkannt, sondern, wie im zweiten Buche der (Analytica) Posteriora gesagt ist, durch Induktion, mit Hülfe der Anschauung und des Gedächtnisses. Auch im ersten Buche der Physik sagt der Philosoph: Prinzipien entstehen nicht aus andern Dingen, noch aus einander, vielmehr entsteht alles andere aus ihnen. Darum ist es also nötig, die Prinzipien zu erfassen, wenn man sich irgend eine Wissenschaft aneignen will. Aus der Erkenntnis der Prinzipien ergeben sich durch vernünftiges Denken die Zweckursachen. Wenn man also diese drei Dinge, Prinzipien, Gründe und Elemente einer Wissenschaft begriffen hat, so kann gesagt werden, dafs man auch die Wissenschaft kennt; zwar nicht vollständig, aber doch im allgemeinen und im Umrifs. So sagen wir, dafs wir die christliche Religion kennen, wenn wir wissen, was Glaube, Liebe und Hoffnung ist, welches die Sakramente

der Kirche und welches die Gebote Gottes sind; die übrigen Geheimnisse der Theologie überlassen wir denen, die ein kirchliches Amt haben. Mahnt doch auch der Apostel: „dafs niemand weiser zu sein begehre, denn ihm gebühret“ (Röm. 12, 3). So ist es auch für Euch, mein Prinz, nicht nötig, die Geheimnisse der englischen Gesetze durch langwieriges Studium zu erforschen; es genügt, dafs Ihr in den Gesetzen so weit kommt, wie Ihr in der Grammatik gekommen seid. Habt Ihr doch auch die Grammatik, die aus Etymologie, Orthographie, Prosodie und Syntax, gleichwie ans vier Quellen entsteht, nicht bis ins einzelne in Euch aufgenommen, dennoch aber seid Ihr genug damit vertraut, dafs man Euch einen Grammaticus nennen darf. So werdet Ihr auch die Bezeichnung eines Gesetzkundigen erwerben, wenn Ihr die Prinzipien und Gründe der Gesetze bis zu den Elementen erlernt. Es nützt Euch nichts, in die schwierigen Gebiete der Rechtskunde einzudringen, das möge Euren Richtern und Advokaten überlassen bleiben, die man in England *Sergeants-at-Law* nennt, und auch den jungen Rechtsbeflissenen, die wir gewöhnlich *apprentices* nennen. Besser werdet Ihr durch andre als in eigener Person Recht sprechen; es ist für einen englischen König nicht üblich, mit eignem Munde zu richten; aber dennoch sind alle Richtersprüche im Reiche Urteile des Königs, wenn sie auch durch andere verkündigt werden. Wenn man daher auch eine solche Vertrautheit mit den Gesetzen, wie sie den Richtern nötig ist, kaum durch zwanzigjähriges Studium erwerben kann, so darf ich doch kühnlich sagen, mein Prinz, da ich Eure schnelle Fassungskraft kenne, dafs Ihr die einem Fürsten angemessene Bekanntschaft mit denselben innerhalb eines Jahres erlangen werdet, ohne inzwischen die kriegerischen Übungen, zu denen Ihr Euch so hingezogen fühlt, zu vernachlässigen; vielmehr möget Ihr diese auch während jenes Jahres zu Eurer Erholung pflegen.

Kapitel IX.

Auch das zweite, was Ihr fürchtet, mein Prinz, läfst sich gar leicht erledigen. Ihr zweifelt, ob Ihr Euch dem Studium der englischen Gesetze oder dem der Civilgesetze widmen sollt, da doch der Weltruhm die letzteren über alle anderen menschlichen Gesetze erhebe. Dieses Bedenken braucht Euch nicht zu beunruhigen, denn der König von England kann nicht nach seinem Belieben die Gesetze seines Landes ändern, da er über sein Volk nicht nur königlich, sondern auch verfassungsmäfsig (politice) regiert. Wenn er als unumschränkter König regierte, könnte er in seinem Reiche die Gesetze ändern, Steuern und sonstige Lasten dem Volke auferlegen ohne es zu befragen, nach dem Satze der Civilgesetze: quod principi placuit, legis habet vigorem [1]). Ganz anders aber steht es mit einem verfassungsmäfsigen Könige; er kann weder ohne Zustimmung seiner Unterthanen die Gesetze ändern, noch kann er denselben wider ihren Willen neue Abgaben auferlegen. Darum können unter ihm die Bürger sich ihres Eigentums erfreuen, nach Gesetzen, die

---

[1]) Dieser Satz des römischen Rechts steht § 6 I. de iure naturali et gentium et civili (1, 2); er wird dort so begründet: cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit. Es liegt ihm also die Idee der Volkssouveränität zu grunde. — Das römische Recht wurde in England schon 1149 bekannt, indem der Lombarde Vacarius in Oxford Vorlesungen darüber hielt. Da das englische Kirchenrecht, einschliefslich der Ehe- und Testamentssachen, von den Anschauungen des römischen Rechts durchdrungen war, so knüpfte sich an den langen Streit über die Ansprüche des Klerus auf Ausdehnung der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte die Frage nach der Zulässigkeit solcher Anschauungen in weltlichen Dingen. Unter Heinrich III 1236 legten die Barone gegen das Eindringen römischer Rechtsbegriffe in das öffentliche Recht Verwahrung ein. Eduard I. brachte den römischen Rechtslehrer Accursius nach Oxford, Richard II. bekannte sich als Freund des Civilrechts.

sie sich selbst gegeben haben, weder vom Könige noch von irgend jemand anders beeinträchtigt. Freilich kann ein Volk unter einem unumschränkten Herrscher es ebenso gut haben, so lange dieser nicht zum Tyrannen wird. In Bezug auf solchen König sagt der Philosoph im dritten Buche der Politik: „Es ist besser, dafs der Staat von dem besten Manne, als nach den besten Gesetzen regiert werde". Aber da es sich nicht immer so trifft, dafs der Herrscher eines Volkes ein solcher Mann ist, so spricht der hl. Thomas in dem Buche „De Regimine Principum", das er an den König von Cypern schrieb, den Wunsch aus, ein Staat möge so eingerichtet sein, dafs der König sich nicht nach Belieben tyrannische Gewalt über sein Volk anmafsen könne. Dies aber läfst sich nur dadurch machen, dafs die königliche Macht durch Gesetze in Schranken gehalten wird. Freut Euch daher, bester Prinz, dafs solche Gesetze in dem Reiche, in welchem Ihr zur Thronfolge bestimmt seid, bestehen, weil diese sowohl Euch selbst als auch Eurem Volke eine grofse Sicherheit und Stütze bieten.

Kapitel X.

Darauf sagte der Prinz: Woher, Herr Kanzler, kommt es aber, dafs der eine König sein Volk unbeschränkt regiert, dem andern dagegen solche Gewalt versagt ist? Da doch beide Könige von gleichem Range sind, so wundert mich, dafs sie in ihrer Macht so ungleich sind.

Kapitel XI.

In der Abhandlung „De Natura Legis Naturae", welche ich für Euch ausgearbeitet habe, habe ich gezeigt, dafs ein verfassungsmäfsiger König von nicht geringerer Macht ist als einer, der nicht durch Gesetze beschränkt ist; dafs aber ihre Gewalt über die Unterthanen verschieden sei, habe ich allerdings nicht in Abrede gestellt. Die Ursache hiervon will ich, so gut ich kann, Euch erklären.

Kapitel XII.

Wenn in früheren Zeiten mächtige, ehrgeizige und ruhmsüchtige Männer die Nachbarvölker unterjochten und sie zwangen, ihnen zu dienen und ihren Geboten zu gehorchen, so bestimmten sie, dafs diese Gebote von da ab als Gesetze für jene Völker gelten sollten. Wenn ein so unterworfenes Volk durch seine Unterdrücker vor den Gewaltthätigkeiten andrer beschützt wurde, gab es sich endlich, durch die lange Gewohnheit des Gehorsams, mit solcher Knechtschaft zufrieden, in der Meinung, dafs es besser sei, von Einem beherrscht und so vor anderen beschützt zu sein, als der Bedrückung aller, die es angreifen wollten, anheimzufallen. So sind einzelne Reiche entstanden, und jene Eroberer legten sich den Namen „rex", von „regere" bei; ihre Herrschaft nannte man königlich. So erwarb sich zuerst Nimrod ein Reich, so unterwarf Belus die Assyrer, und Ninus brachte so einen grofsen Teil von Asien unter seine Herrschaft. So rissen auch die Römer die Herrschaft der Welt an sich, und fast bei allen Völkern entstanden Reiche in dieser Weise. Als die Kinder Israel daher einen König verlangten, wie ihn damals alle Völker hatten, liefs Gott, hierüber erzürnt, ihnen durch den Propheten auseinandersetzen, worin das Königsrecht bestände: es besteht nämlich nur in dem Willen des jedesmaligen Herrschers. Nun seht Ihr, erhabener Prinz, den Ursprung solcher Reiche, die mit unbeschränkter königlicher Gewalt regiert werden. Nunmehr will ich Euch zu erklären suchen, wie ein durch Gesetze beschränktes Königtum entstand.

Kapitel XIII.

Der hl. Augustinus sagt in seinem Buche „De civitate Dei" Kap. 23, das Volk sei eine Körperschaft von Menschen, vereinigt durch gemeinsames Recht und zu gemeinsamen Nutzen. Nun kann

man aber eine solche Vereinigung, so lange sie ohne Haupt ist, nicht eine Körperschaft nennen. Denn wie in einem Naturwesen, wenn man ihm den Kopf abschlägt, der übrige Teil nicht Körper, sondern Rumpf genannt wird, also kann man auch im staatlichen Sinne eine Gemeinschaft ohne Haupt nicht als Körperschaft bezeichnen. Auch der Philosoph sagt Polit. 1: „Sobald aus mehreren eine Einheit geschaffen wird, mufs darin ein Regierendes und ein Regiertes sein". Darum mufs eine Gemeinschaft von Menschen, welche sich zu einem Staate, mit andern Worten zu einem politischen Körper erheben will, immer Einen über sich stellen, der den Körper regiert, und diesen nennt man König. Sowie aus der Leibesfrucht der natürliche Körper entsteht, der von einem Haupte gelenkt wird, also entsteht aus einem Volke ein Staat, welcher ein ideeller Körper ist, der von einem Menschen wie von einem Haupte gelenkt wird. Und wie im natürlichen Körper das Herz das erste Lebendige ist, welches in sich das Blut enthält und dieses in alle Glieder hinaussendet, so dafs jene leben und gedeihen, also ist in dem staatlichen Körper der Wille des Volks das erste Lebendige, welches das Blut, nämlich die Fürsorge für die Wohlfahrt des Volks, in sich enthält, und diese dem Haupt und allen Gliedern des Körpers einflöfst, wovon diese sich nähren und gedeihen. Das Gesetz aber, durch welches die Gemeinschaft von Menschen zu einem Volke wird, entspricht den Bändern und Sehnen im natürlichen Körper, denn gleich wie diese dem Körper ein festes Gefüge verleihen, so wird durch das Gesetz — „lex" von „ligare" binden — der ideelle Körper zu einem Wesen verbunden und als solches erhalten; und wie die Glieder und Knochen eines natürlichen Körpers durch die Sehnen und Bänder in den Stand gesetzt werden, die ihnen eigentümlichen Verrichtungen auszuüben, so geschieht es mit den Gliedern, in denen der staatliche Körper seine Kraft offenbart, durch das Gesetz. Wie aber das Haupt des natürlichen Körpers seine Sehnen und Bänder nicht wechseln, noch den Gliedern ihre besondere Verrichtungen nehmen oder ihnen ihren Anteil an Blut verweigern kann, so kann auch der König, das Haupt des Staats, die Gesetze dieses Körpers nicht verändern, noch kann er den Unterthanen das wegnehmen, was ihnen gehört, ohne dafs sie ihre Zustimmung geben. Hierin habt Ihr, mein Prinz, das Wesen jedes verfassungsmäfsig regierten Reiches, und Ihr möget nun ermessen, welche Gewalt der König eines solchen über die Gesetze und über seine Unterthanen ausüben kann. Ein solcher König ist eingesetzt zum Schutze des Rechtes seiner Unterthanen, ihres Leibes und ihrer Habe, und zu diesem Zwecke ist ihm die Macht vom Volke übertragen, so dafs es ihm nicht freisteht, eine andre Macht über sein Volk auszuüben. Um nun also kurz auf Eure Frage zu antworten, woher es komme, dafs die Macht der Könige über ihre Unterthanen so verschieden ist, so bin ich der festen Meinung, dafs der erwähnte Unterschied einzig aus der verschiedenen Entstehungsweise der Reiche herrührt. Das englische Volk nun, das aus einer Schar Trojanern entstanden ist (nach Geoffrey of Monmouth: Historia Britonum) die Brutus von Italien und Griechenland herbegleiteten, hat sich zu einem nach Gesetzen regierten Königreich ausgebildet; ebenso hat sich Schottland, das einst dem englischen Reiche als Herzogtum unterthan war, in solcher Weise entwickelt. Gar viele andere Reiche haben durch ähnlichen Ursprung das Recht erworben, nicht nur königlich, sondern auch verfassungsmäfsig regiert zu werden. So schreibt auch Diodorus Siculus im zweiten (?) Buche der „Alten Geschichte" von den Ägyptern (I, 69), dafs ihre Könige nicht nach der willkürlichen Weise andrer Herrscher, deren Wille Gesetz war, lebten, sondern dafs sie wie die Privatleute durch das Gesetz beschränkt waren, und dies keineswegs als einen Zwang ansahen, da sie überzeugt waren, im Gehorsam gegen die Gesetze ihr Glück zu finden. Denn sie meinten, dafs die, welche sich ihren Eingebungen frei

überlassen könnten, vieles thäten, was sie in Schaden und Gefahr brächte. Ebenso spricht derselbe Schriftsteller (III, 46, 49, 5) von den äthiopischen Königen, sowie auch vom König von Saba in Arabia felix und einigen andern Königen der alten Zeit.

Kapitel XIV.

Hierauf sagte der Prinz: durch Eure klaren Auseinandersetzungen, Herr Kanzler, habt Ihr die Dunkelheit verscheucht, die meinen Geist umhüllte, und nun erkenne ich deutlich, dafs ein Volk, wenn es aus freiem Entschlufs einen König über sich setzt, dies in keiner andern Absicht thut, als um dadurch Leben und Eigentum vor Gefahren zu sichern, und dafs es in dieser Absicht betrogen würde, wenn der König ihnen nachher ihre Rechte entreifsen könnte, während dies vorher keinem Menschen zu thun erlaubt war. Noch gröblicher aber müfste sich ein Volk verletzt fühlen, wenn es nun nach fremden Gesetzen, vielleicht solchen, die ihm verhafst sind, regiert werden sollte, besonders wenn die Bürger durch solche Gesetze Einbufse an ihrem Vermögen erleiden, zu dessen Sicherung sie doch ebenso wie zu der ihres Lebens sie sich freiwillig der Herrschaft eines Königs unterwarfen. Eine derartige Gewalt des Königs könnte sicherlich das Volk demselben niemals zugestehn; wenn sie aber nicht vom Volk herkommt, woher sollte der König sie dann haben? In der That verhält es sich ganz anders mit einem Reiche, das nur durch das Ansehen und die Macht des Königs entstanden ist, weil dann das Volk ihm auf keine andre Bedingung hin unterworfen ist, als dafs es seinem Willen gehorche. Doch es ist mir noch gut im Gedächtnis, dafs Ihr in Eurer Abhandlung „vom Wesen des Naturrechtes“ mit gelehrten Gründen bewiesen habt, dafs beide Könige an Macht gleich sind, da durch die Freiheit des einen, thöricht zu handeln, seine Macht nicht vergröfsert wird, ebenso wenig wie es eine Macht ist, krank werden oder sterben zu können. Bedeutet doch die Fähigkeit, schlecht zu handeln, welche der unbeschränkte König in gröfserem Mafse besitzt als der verfassungsmäfsige, vielmehr eine Minderung als eine Mehrung seiner eigentlichen Macht. — Nun möchte ich noch eines von Euch hören, ob nämlich die englischen Gesetze ebenso gut und nützlich für England sind, wie die Civilgesetze, nach welchen das heilige römische Reich regiert wird, für die Regierung der ganzen Welt genügend erachtet wird. Wenn Ihr mich in diesem Punkte beruhigt, so will ich mich dem Studium dieser Gesetze widmen und Euch nicht weiter mit Fragen beschwerlich fallen.

Kapitel XV.

Was ich Euch bisher erklärt, mein Prinz, habt Ihr so gut aufgefafst, dafs Ihr wohl verdienet, Eure letzte Frage beantwortet zu sehn. Wisset also, dafs alle menschlichen Gesetze entweder auf Naturrecht, auf Gewohnheiten oder auf Satzungen beruhen. Indessen nehmen auch Gewohnheiten und Naturrecht, wenn die Sätze derselben aufgeschrieben und unter Autorität des Fürsten verkündet und eingeschärft worden sind, den Charakter von Satzungen oder Statuten an, und binden dadurch die Bürger strenger als sie es ohne dies thun würden. Von dieser Art sind sehr viele Sätze des Civilrechts, die von den römischen Kaisern in dicken Bänden aufgezeichnet sind und ihre Gültigkeit auf deren Ansehn stützen. Dadurch haben sie, ebenso wie die übrigen Statuten der Kaiser, den Namen Civilgesetze erhalten. Wenn ich Euch nun zeige, wie in diesen drei Gebieten, die gewissermafsen den Ursprung alles Rechts bilden, die Gesetze Englands durch Vortrefflichkeit sich auszeichnen, so habe ich nachgewiesen, dafs diese Gesetze zur Regierung dieses Reiches gut und nützlich sind. Und wenn ich deutlich zeige, dafs diese Gesetze für England

ebenso brauchbar sind, wie die Civilgesetze zum Wohle des römischen Reiches, so habe ich bewiesen, was Ihr wünscht, nämlich dafs dieselben nicht nur an sich vortrefflich, sondern auch wohl gewählt sind. Zu diesem Beweise fahre ich also folgendermafsen fort.

Kapitel XVI.

Soweit die Gesetze Englands sich auf das Naturrecht gründen, sind sie weder besser noch schlechter als in gleichen Fällen die Gesetze andrer Nationen. Denn, wie der Philosoph im fünften Kapitel der Ethik sagt, das Naturrecht ist bei allen Menschen dasselbe; daher ist es unnütz, noch weiter darüber zu sprechen. Nun müssen wir untersuchen, wie es mit den Gewohnheiten und Statuten Englands steht. Zunächst mit den ersteren.

Kapitel XVII.

England wurde zuerst von den Briten bewohnt, dann kam es unter die römische Herrschaft, dann wieder in den Besitz der Briten, dann zu den Sachsen, welche den Namen Britannien in England umwandelten; dann wurde das Reich auf kurze Zeit von den Dänen beherrscht, gehörte danach wieder den Sachsen und kam endlich an die Normannen, deren Nachkommen es noch jetzt besitzen. Bei allen diesen Völkern und unter deren Königen wurde das Land beständig nach denselben Gewohnheiten regiert, wie jetzt. Wenn diese Gewohnheiten nicht vortrefflich gewesen wären, so hätten irgend welche jener Könige doch, sei es aus Gerechtigkeit, oder aus Gunst, oder aus Vernunft, dieselben geändert oder ganz abgeschafft, zumal die Römer, die ja so zu sagen die ganze Welt nach ihren Gesetzen richteten. Besonders hätten einige der Könige, die das Land mit dem Schwerte eroberten, die Macht gehabt, kraft dieses Eroberungsrechts die Gesetze desselben zu vernichten. Aber wir finden im ganzen Lauf der Geschichte keine Gesetze, weder die wegen ihres Alters gepriesenen Civilgesetze, noch die berühmten Gesetze der Venetianer — ihre Insel war noch nicht bewohnt, als die Briten ihr Reich gründeten, ebensowenig wie Rom damals schon erbaut war — die so ehrwürdig durch Alter sind wie die Gesetze Englands. Daraus ergiebt sich, dafs das Gewohnheitsrecht Englands gut, ja sogar vortrefflich ist[1]).

Kapitel XVIII.

Es bleibt uns nun noch übrig zu untersuchen, ob die statutarischen Gesetze der Engländer gut sind oder nicht. Diese Gesetze gehen nicht aus dem blofsen Willen der Fürsten hervor, wie die Gesetze von Ländern, in denen der König unumschränkt ist, wo dieselben oft zum Vorteil des Gesetzgebers gemacht sind, und den Unterthanen Schaden und Verlust bringen, ja zuweilen infolge der Unachtsamkeit der Fürsten und ihre Gleichgültigkeit gegen alles, was nicht ihr eigner Nutzen ist, so unordentlich abgefafst sind, dafs man sie eher Zersetzungen als Satzungen nennen sollte. Die Statuten Englands können nicht so schlecht ausfallen, da sie nicht nur durch den Willen des Fürsten, sondern mit Zustimmung des ganzen Reichs geschaffen werden, so dafs sie nicht auf die Schädigung des Volks, sondern stets auf dessen Wohl abzielen. Man darf annehmen, dafs sie immer voll Einsicht nnd Weisheit sind, da sie nicht nach der Meinung von einzelnen, oder selbst hundert sachkundigen Leuten gemacht sind, sondern nach Begutachtung durch über dreihundert ausgewählte Männer, so viele, wie es einst römische Senatoren gab; wie es die, welche die Ein-

---

[1]) Die Beweisführung Fortescues ist sehr anfechtbar, da einerseits die Angelsachsen von den Briten kaum irgend welche Gesetze übernommen haben, andrerseits die Normannen ihr eigenes Gewohnheitsrecht mit nach England hinüberbrachten. — Die Republik Venedig wurde bekanntlich 452 gegründet, 697 erhielt sie ihren ersten Dogen.

richtung und Berufungsart des englischen Parlaments kennen, genauer angeben mögen[1]). Wenn aber die mit solcher Feierlichkeit und Vorsicht erlassenen Gesetze zufällig nicht von solcher Wirksamkeit sind, wie es die Gesetzgeber beabsichtigen, so können sie leicht verbessert werden, und zwar immer mit Zustimmung der Gemeinen und der Lords dieses Reichs, durch die sie ursprünglich zu stande gekommen sind. — Nun, mein Prinz, liegen alle Arten der englischen Gesetze offen vor Euch, Ihr könnt also aus eignem Urteil und durch Vergleich mit anderen Gesetzen ermessen, ob dieselben gut sind. Wenn Ihr aber keine von gleicher Vortrefflichkeit auf der Welt findet, so müfst Ihr zugeben, dafs sie nicht nur gut, sondern die wünschenswertesten sind, die es giebt.

Kapitel XIX.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob die englischen Gesetze für England ebenso nützlich und wirksam sind, wie die Civilgesetze für das römische Reich. Vergleiche sind immer gehässig, habt Ihr selbst einmal gesagt, darum will ich keinen anstellen. Ob eine und welche Art von Gesetzen den Vorrang verdiene, möget Ihr, statt aus meinem Urteil, aus denjenigen Punkten entnehmen, in welchen die Grundsätze derselben von einander abweichen. Wo sie übereinstimmen, sind sie gleich lobenswert; in den Abweichungen treten die Vorzüge durch angemessene Erwägung hervor. Ich möchte Euch daher einige solcher Punkte anführen, und greife zunächst einen sehr wichtigen heraus.

Kapitel XX.

Wenn ein Rechtsstreit vor dem Richter ausgetragen wird, und es kommt zur Ergründung des Thatbestandes, welchen die im englischen Recht Erfahrenen den streitigen Punkt im Prozefs (*issue of the plea*) nennen, so wird diese Frage im Civilrecht entschieden durch die Aussagen von Zeugen, und zwar gelten zwei Zeugen für ausreichend. Aber nach den Gesetzen Englands gilt eine Thatsache nicht als erwiesen, wenn sie nicht von zwölf Männern aus der Nachbarschaft des Thatortes beschworen wird[2]). Nun fragt sich, welches Verfahren das vernunftgemäfsere und zur Entwicklung der Wahrheit geeignetere ist. Dasjenige Gesetz ist doch gewifs dem andern vorzuziehn, welches den besten und sichersten Weg einschlägt, die Wahrheit zu finden. Danach wollen wir sie prüfen.

Kapitel XXI.

Nach dem Verfahren des Civilrechts mufs die Partei, welche in einem Prozefs etwas behauptet, ihre Zeugen beibringen, die sie nach Belieben wählen kann. Eine Verneinung kann nicht

---

[1]) Das Parlament umfafste unter Heinrich VI. die drei gesonderten Stände des Klerus, der Barone und der Gemeinen; in jedem derselben schwankten die Berufungen noch nach dem Ermessen des Königs. In normaler Zusammensetzung gab es etwa 48 Prälaten, 40 bis 50 Barone, 74 Grafschaftsritter und 150 bis 200 städtische Vertreter. Durch das Steuer-Bewilligungsrecht hatten die Gemeinen Einflufs auf die Gesetzgebung erlangt; diesen übten sie anfangs durch Beschwerden und Petitionen; unter Heinrich VI. kam der Gebrauch auf, dafs die Vorschläge gleich in die Form von Gesetzentwürfen gekleidet wurden. Auch das Wahlrecht in den Grafschaften wurde unter Heinrich VI. geregelt, und zwar dahin, dafs nur Freisassen mit 40 sh. jährl. Einkommen wählen durften.

[2]) Bei den Angelsachsen war der herkömmliche Beweis der durch zwölf Eideshelfer, welche den Eid des Verklagten durch ihr Leumundszeugnis unterstützten, und in Ergänzung dazu das Gottesgericht, meist die Feuer- oder Wasserprobe. Die Normannen setzten den Zweikampf an Stelle des Gottesgerichts, bis unter Heinrich II. das System vereidigter Beweiskommissionen von zwölf Nachbarzeugen, als Vorläufer des Geschworenengerichts, diesen mehr und mehr verdrängte. — Die Erhebung der Anklage fiel dabei anfänglich den einzelnen Hundertschaften zu, bis eine grofse Anklagejury der ganzen Grafschaft dieses Geschäft für alle darin enthaltenen Hundertschaften übernahm.

bewiesen werden, wenigstens nicht direkt, wenn es auch indirekt möglich ist. Nun mufs ein Mensch von ungewöhnlich geringem Einflufs und von noch geringerer Umsicht sein, wenn er nicht aus dem Kreise seiner Bekannten oder aus der Gesamtheit der Menschen zwei finden kann, die gewissenlos und treulos genug sind, um aus Zuneigung oder Furcht, um Geld oder Vorteil, bereit sind, etwas Falsches auszusagen. Daher kann eine Partei, um ihre Sache zu beweisen, leicht zwei solche herbeibringen, und wie sehr auch die andere Partei bestrebt sein mag, gegen diese Personen und die Aussagen derselben Einspruch zu erheben, so werden über ihre Sitten und ihre Gesinnungen nicht immer Thatsachen bekannt sein, durch welche es möglich ist, ihr Zeugnis zu verdächtigen. Da ferner die Aussage affirmativ ist, ist dieselbe stets sehr schwer durch indirekten Beweis hinfällig zu machen. Wer kann also seines Lebens sicher sein, unter einem Gesetz das so sehr den Schlechten begünstigt? Und wann wären wohl zwei Schurken so unvorsichtig, nicht vorher den Sachverhalt zu besprechen, über den sie befragt zu werden erwarten, und so bis ins Einzelne zu verabreden, dafs man ihn für wahr und richtig hält? Sind doch, wie unser Heiland sagt, die Kinder dieser Welt klüger als die Kinder des Lichtes. So brachte die böse Jesabel vor Gericht zwei Zeugen vor, um Naboth anzuklagen, wodurch dieser ums Leben kam und Ahab den Weinberg erhielt (1. Kön. 21, 7). Auch Susanne, die tugendhafte Frau Jojakims, wäre auf das Zeugnis zweier Greise, die sogar Richter waren, als Ehebrecherin getötet worden, hätte nicht Gott sie auf eine wunderbare Weise gerettet. Gnädiger Prinz, Ihr selbst müfst Euch eines bemerkenswerten (vor einem geistlichen Gericht verhandelten) Falles entsinnen, welcher zeigt, wie sehr die Gerechtigkeit verderbt sein kann, des Falles von Johannes Fringe, der, nachdem er drei Jahre Priester gewesen war, auf seine eigne Veranlassung und auf die Aussage zweier falscher Zeugen, welche schworen, dafs er einem jungen Mädchen die Ehe versprochen hätte, gezwungen wurde, dem Priesterstande zu entsagen und das Mädchen zu heiraten; aber nachdem er vierzehn Jahre mit ihr gelebt und sieben Kinder mit ihr gezeugt hatte, und schliefslich wegen Hochverrats gegen Eure Hoheit verurteilt worden war, legte er zuletzt in Gegenwart vieler Zeugen ein Geständnis ab, dafs jene Zeugen von ihm bestochen worden seien, und ihre Aussage gänzlich falsch und grundlos gewesen wäre. Ihr möget von vielen ähnlichen Fällen gehört haben, in denen das Recht durch falsche Zeugen verdreht worden ist; selbst unter hochangesehenen Richtern kommen solche Fälle bekanntlich häufig genug vor.

Kapitel XXII.

Aus den angeführten Gründen halten die Gesetze Frankreichs es bei todeswürdigen Verbrechen nicht für ausreichend, die Angeklagten durch Zeugenaussagen zu überführen, weil dadurch Unschuldige verurteilt werden können. Sie bringen lieber den Angeklagten selbst auf die Folter, bis sie ihr Verbrechen eingestehn, als dafs sie sich ausschliefslich auf die Aussage von Zeugen verlassen, die gar häufig aus Vorurteil oder Leidenschaft, oft auch durch Bestechung, sich des Meineids schuldig machen. Unter dem Vorwande solcher Vorsicht werden also nicht nur Schuldige, sondern auch nur Verdächtige dort in so vielfacher Weise gemartert, dafs die Feder sich sträubt, es zu berichten. Einige werden auf der Folter ausgereckt, bis ihnen die Sehnen reifsen und den Adern Ströme Blutes entquillen; andern werden Gewichte an die Füfse gehängt, bis ihre Glieder fast auseinander gezerrt und ihr ganzer Körper verrenkt ist; wieder anderen wird der Mund mit einem Knebel so weit aufgerissen und eine solche Menge Wasser hineingegossen, dafs ihr Leib unförmlich anschwillt und das Wasser in einem Strahl hervorsprudelt wie bei einem Walfisch. Die Un-

menschlichkeit solcher ausgesuchten Martern zu beschreiben, ist für mich eine zu traurige Aufgabe, und es giebt ihrer so verschiedene Arten, dafs es umfangreicher Bände bedürfte, sie ausführlich darzulegen. Auch die Civilgesetze nehmen da, wo in Criminalfällen Zeugen fehlen, ihre Zuflucht zur Folter, um die Wahrheit zu ergründen. Dasselbe geschieht in den meisten übrigen Ländern. Wo giebt es aber einen so entschlossenen und widerstandsfähigen Mann, der, wenn er einmal einer solchen furchtbaren Folter unterworfen gewesen ist, sei er auch ganz unschuldig, sich nicht lieber aller möglichen Schändlichkeiten bezichtigt, als dafs er ähnliche Martern noch einmal aushält? Wer stirbt nicht lieber einmal, und befreit sich durch den Tod von aller Angst, als dafs er so viele Male höllische Pein erleidet, die schlimmer ist als der Tod selbst? Erinnert Ihr Euch nicht, mein Prinz, eines Verbrechers, der auf der Folter einen vornehmen Ritter, einen wackern Mann, des Verrats (vermutlich als Lollarde) beschuldigte und behauptete, derselbe wäre mit ihm zusammen an einer Verschwörung beteiligt, und der auch nach der Folter bei seiner Beschuldigung verharrte? Als er aber infolge seiner Marter dem Sterben nahe war und eine Beichte ablegte, beteuerte er bei dem ihm gereichten heiligen Leibe Christi und im Angesichte des Todes, jener Ritter sei völlig unschuldig, er fügte aber hinzu, die Folter sei für ihn so schrecklich gewesen, dafs, ehe er sie noch einmal erlebte, er denselben Ritter, ja sogar seinen eignen Vater, desselben Verbrechens beschuldigen würde. Dieser Mann wurde dann gehängt, auf der Richtstätte that er aber noch öffentlich kund, dafs der Ritter unschuldig aller Verbrechen sei, deren er ihn kurz vorher angeklagt hatte. So benehmen sich, ach, gar viele Leute auf der Folter, durch die furchtbaren Schmerzen verleitet, wider die Wahrheit zu zeugen. Welches Zutrauen kann man also wohl solchen erprefsten Geständnissen beimessen? Aber selbst angenommen, ein fälschlich angeklagter Mensch habe so viel Mut, und sei so erfüllt von dem Gedanken an das künftige Leben, dafs er trotz aller solcher Schrecken, wie einst die drei jüdischen Männer im glühenden Ofen zu Babel, Gottes Namen nicht entweiht und seine Seele nicht durch Lügen der Verdammnis preisgiebt, so dafs der Richter ihn danach für unschuldig erklärt, erklärt dieser Richter nicht in demselben Atem sich selbst schuldig der grausamen Mifshandlung, die solchem Menschen unschuldig zugefügt worden ist? Und wie unmenschlich ist ein Gesetz, das unausweichlich darauf hinzielt, entweder den Unschuldigen zu verurteilen, oder den Richter der Grausamkeit für schuldig zu erklären! Ein so schreckliches Verfahren verdient wahrlich nicht ein Gesetz, sondern ein Weg zur Hölle zu heifsen. O Richter! Wo lerntest du dich soweit herabwürdigen, um zur Mifshandlung eines armen Angeklagten die Hand zu bieten! Während doch sogar, wenn ein Mensch, der eines Verbrechens überführt ist, die Ausführung des Urteils Elenden übertragen wird, Leuten, die den Abschaum der Menschheit bilden, und durch dieses Amt für immer ehrlos und unfähig werden, vor Gericht zu erscheinen. Auch Gott läfst seine Strafgerichte an den Verdammten nicht von Engeln, sondern von Teufeln ausführen, im Fegefeuer werden die Seelen, die geläutert werden sollen, nicht durch gute, sondern böse Geister gepeinigt. Vielleicht sagt der Richter: „Ich lege nicht selbst Hand an bei der Ausübung der Folter“. Aber was macht das aus, wenn er doch zugegen ist und durch wiederholte Anordnungen die Folter verschärfen läfst. Der Kapitän bringt das Schiff in den Hafen, wenn auch andere auf sein Geheifs steuern. Ich begreife nicht, wie die Wunde, die ein solcher Richter seinem Gewissen schlägt, jemals wieder heilen kann, da doch die bitteren Qualen, die er Unschuldigen bereitet hat, nie aus seiner Erinnerung getilgt werden können.

Kapitel XXIII.

Wenn ein Mann wegen eines Vertrags, einer erlittenen Schädigung, oder eines Besitztitels vor Gericht sein Recht sucht, so mufs der Kläger, falls entweder überhaupt keine Zeugen vorhanden gewesen, oder die vorhandenen gestorben sind, seine Klage zurückziehen, es sei denn, dafs er unbestreitbare thatsächliche Beweise vorzulegen vermag, was selten vorkommt. Beinahe die Hälfte aller Prozesse wegen geistlicher Güter oder andrer dem Civilrecht unterworfener Besitzklagen werden aus Mangel an Zeugen nicht zu Ende geführt. Kann man das nun ein Gesetz nennen, was den verletzten Parteien so mangelhafte Rechtshülfe bietet? Das Civilrecht stellt den Satz auf: „Gerechtigkeit giebt jedem das Seine". Solch Gesetz thut dies wahrlich nicht.

Kapitel XXIV.

Nachdem wir nun gesehen, welche Vorschriften die Civilgesetze zur Ermittlung des Sachverhalts geben, ist auseinanderzusetzen, wie die englischen Gesetze dabei verfahren. Es ist dazu nötig, einige Dinge vorauszuschicken, deren Kenntnis das Folgende verständlicher macht. — England ist in Grafschaften geteilt, so wie Frankreich in Balleien. Es giebt keine Stelle in England, die nicht innerhalb einer Grafschaft liegt. Grafschaften sind in Hundertschaften geteilt, die in einigen Gegenden *wapentakes* heifsen, Hundertschaften zerfallen in Gemeinden (villae), wozu auch Städte und Flecken gehören. Die Grenzen solcher Gemeinden sind nicht durch Mauern, Steinbauten oder Strafsen bezeichnet, sondern durch Feldabschnitte, grofse Güter, Bauernhöfe (hamileta), Wasserläufe, Waldsaum und Brachland. Jedes Stück Boden liegt innerhalb einer Gemeinde, doch giebt es oft in einer solchen bevorrechtigte Bezirke, die nicht als Teile derselben gelten. In jeder Grafschaft ist ein Beamter, den man des Königs *Sheriff* (vicecomes) nennt, dieser hat aufser sonstigen Amtspflichten alle Urteile und Mandate der Reichsgerichte in seiner Grafschaft zu vollstrecken. Sein Amt dauert ein Jahr, nach dessen Ablauf er auf zwei Jahre nicht wieder ernannt werden kann. Das Verfahren bei seiner Ernennung ist folgendes. Jedes Jahr am Tage nach dem Allerseelenfest kommen im Schatzamtsgericht alle Mitglieder des Königlichen Rates, geistliche und weltliche Lords, dazu die Reichsrichter, die Barone des Schatzamts, der Vorsteher der Reichskanzlei (*Master of the Rolls*) und gewisse andere Beamte zusammen, dann beschliefsen sie gemeinsam, je drei Ritter oder Herren (*esquires*), Leute von Ansehn aus der Grafschaft, zum Sheriffamt für das nächste Jahr vorzuschlagen; und der König wählt je einen der drei Vorgeschlagenen aus. Dieser wird dann durch königliches Patentschreiben für das folgende Jahr *Sheriff* seiner Grafschaft. Aber bevor er seine Bestallung erhält, mufs er auf das Evangelium schwören, dafs er während des Jahres sein Amt nach Gebühr, in Treue und ohne Ansehn der Person üben, und unter keinem Vorwande von irgend einem andern als des Königs Majestät etwas annehmen wolle[1]). Nachdem wir dies vorausgeschickt, wollen wir nun zu unsrer Untersuchung zurückkehren.

Kapitel XXV.

Sobald die Parteien in den Reichsgerichten bis zur Feststellung des streitigen Punktes bezüglich des Thatbestandes gekommen sind, so schreiben die Richter im Namen des Königs an

---

[1]) Die parteiliche Ausübung des Sheriffamts, namentlich bei der Bildung der Jury und bei den Parlamentswahlen, ebenso auch Erpressungen seitens des Sheriffs waren eine beständig wiederholte Klage, die Bestechung des Sheriffs ein allgemein übliches Verfahren. — Ebenso ist auch im 15. Jahrhundert im englischen Gerichtsverfahren die Folter oftmals zur Anwendung gelangt, wenn auch nur auf besonderes königliches Geheifs oder heimlich.

den Sheriff der Grafschaft, in welcher der Vorgang stattgefunden haben soll, er möge zu einem bestimmten Tage zwölf „gute und gesetzliche Männer" aus der Gegend zu ihnen senden, die in keiner Beziehung zu den Parteien stehn, damit sie vereidigt und befragt werden, ob der Vorgang so ist, wie eine der Parteien ihn darstellt, oder so wie im Widerspruch damit die andre Partei behauptet. An dem genannten Tage mufs der Sheriff die Ladungsschrift zurücksenden, nebst einer Liste (*panel*) der von ihm für das Geschworenenamt ernannten Personen. Wenn diese erschienen, darf jede Partei gegen die ganze Liste Einspruch erheben (*challenge to the array*) unter Berufung darauf, dafs der Sheriff in der Aufstellung derselben parteiisch verfahren sei durch Ernennung von Personen, die den Gegner begünstigen. Wenn dieser Einspruch durch eidliche Aussage von zwei vom Richter aus der Liste ausgewählten Männern sich als zutreffend erweist, so wird die Liste sogleich kassiert, und dann schreiben die Richter an andere Grafschaftsbeamte, die *coroners* (diese werden gewählt, nicht ernannt), damit diese eine neue Liste aufstellen. Wird diese ebenfalls angefochten und als parteiisch befunden, so wird sie ebenfalls kassiert, und die Richter ernennen dann zwei Schreiber des Gerichts oder andere Männer aus der betreffenden Grafschaft, und diese werden dann an Gerichtsstelle eidlich verpflichtet, eine unparteiische Liste zu machen. Diese Liste als solche darf keine der Parteien mehr anfechten. Wenn nun die durch solches Verfahren Berufenen vor dem Richter erscheinen, kann jede Partei noch gegen die einzelnen Einspruch erheben (*challenge to the polls*). Dies Recht, Einsprüche gegen solche Personen der Liste zu erheben, welche mit dem Gegner verwandt oder verschwägert sind oder ein Interesse an der Sache haben, steht den Parteien in unbegrenztem Umfange zu; Einsprüche solcher Art sind sehr verschiedenartig und nicht in Kürze aufzuzählen. Falls ein solcher Einspruch dem Gericht glaubhaft gemacht wird, darf der Betreffende nicht vereidigt werden, sein Name wird aus der Liste gestrichen. Alle auf der Liste stehenden Namen werden so der Reihe nach durchgenommen, bis zwölf Personen vereidigt sind, die keine Partei zurückweist. Vier von diesen Zwölfen müssen aus der Hundertschaft sein, in welcher die den Thatort bildende Gemeinde liegt, und jeder der Geschworenen mufs aus lebenslänglichem Landbesitz oder Pacht mindestens ein Einkommen von 40 Schillingen haben (gleich dem Census für das aktive Wahlrecht). Das hier geschilderte Verfahren wird bei allen Prozessen beobachtet, bei Strafklagen, Real- und Personalklagen, aufser wenn in Schuld- oder in Entschädigungsklagen das Objekt nicht 40 Mark (1 Mark = 13 *s.* 4 *d*) übersteigt, denn in solchen Bagatellsachen scheint es unnötig, von den Geschworenen den Nachweis eines solchen Einkommens zu fordern, doch müssen sie auch in diesem Falle ein auskömmliches Vermögen nach Ermessen des Richters nachweisen, damit nicht Leute Geschworne werden, die ihrer Dürftigkeit und ihres geringen Standes wegen allzusehr der Bestechung und Verführung ausgesetzt sind. Falls nun aber, wenn alle Einsprüche erledigt sind, so viele Namen aus der Liste gestrichen sind, dafs nicht die nötige Zahl Geschworner übrig bleibt, dann wird der Sheriff durch königliche Ladung aufgefordert, noch andre Geschworene hinzuzufügen; dies Verfahren kann sogar wiederholt eintreten, so dafs der Mangel an Geschworenen für die Erforschung der Wahrheit betreffs des streitigen Punktes kein Hindernis bildet. Dies nun ist die Form, in der bei uns die Geschworenen und Wahrheitsfinder (inquisitores veritatis) vor dem Reichsgericht ausgewählt und vereidigt werden müssen. Nun haben wir zu untersuchen, auf welche Weise diese zur Abgabe ihres Spruches angeleitet und informiert werden.

Kapitel XVI.

Wenn nun zwölf gute und gesetzliche Männer, selbständig durch genügendes und gesichertes

Einkommen, beiden Parteien genehm und dem Thatorte benachbart, nach der oben geschilderten Weise vereidigt worden sind, so werden ihnen in englischer Sprache seitens des Gerichts ausführlich die Natur des Rechtsstreits und die gerichtlichen Eintragungen (*records*) zu demselben vorgetragen und der streitige Punkt bezeichnet, betreffs dessen sie die Wahrheit feststellen sollen. Danach mufs jede der Parteien entweder persönlich oder durch ihren Rechtsbeistand vor dem Gerichtshof alle Umstände und Beweismittel auseinandersetzen, durch welche sie denselben von dem ihrerseits behaupteten Sachverhalt überzeugen zu können glauben. Danach steht es den beiden Parteien frei, dem Gericht so viel Personen als Zeugen vorzuführen[1]), wie dieselben herbeischaffen können oder wollen; diese werden vereidigt und müssen alles sagen, was sie über die streitige Thatsache wissen; wenn es nötig ist, werden diese Zeugen bis zur Beendigung ihrer Aussage von einander getrennt, damit der eine sich nicht durch die Aussage des andern leiten und drängen läfst. Wenn so das ganze Beweismaterial durchgenommen ist, so beraten die Geschwornen frei mit einander über die gestellte Frage, so lange sie wollen, in einem ihnen dazu angewiesenen Raum, dessen Eingang durch Gerichtsbeamte besetzt wird, damit niemand versucht, sie auf heimliche Weise in ihrer Meinung zu beeinflussen. Schliefslich kommen sie wieder vor den Gerichtshof und geben auf die vorgelegte Frage in Gegenwart der Parteien, falls diese gegenwärtig sein wollen, besonders des Klägers, ihren Spruch ab. Was die Geschworenen nach englischen Gesetzen so bekunden, nennt man den Wahrspruch (*verdict*). Auf Grund dieses Wahrspruchs müssen die Richter ihr Urteil bilden und verkünden. Wenn indessen die Partei, gegen welche der Wahrspruch lautet, sich durch denselben unrechtmäfsig beschwert fühlt, so kann sie einen Befehl auf Ehrentziehung (*writ of attaint*) sowohl gegen die Jury wie gegen die obsiegende Partei erwirken, wonach, falls es sich nach dem Urteil von vierundzwanzig Männern — die in gleicher Weise ernannt, ausgewählt und vereidigt worden sind, aber noch ein viel höheres Einkommen haben müssen als die erstgenannten — ergiebt, dafs die ursprünglichen Geschworenen einen Wahrspruch im Widerspruch mit ihrem Eid abgegeben haben, jeder derselben ins Gefängnis geworfen wird, ihre bewegliche Habe confisciert, ihr Landbesitz vom König mit Beschlag belegt wird, ihre Wohnungen und Häuser niedergerissen, ihre Waldungen niedergeschlagen, ihre Wiesen umgepflügt werden, und sie selbst fernerhin vor dem Gesetz für immer ehrlos sind und vor keinem Gerichtshof als Zeugen zugelassen werden. Die geschädigte Partei soll alles wieder erhalten, was sie durch den falschen Wahrspruch eingebüfst hat. Wer möchte nun nicht, selbst wenn er nicht genug Gewissen und Ehrgefühl haben sollte, einen gerechten Wahrspruch abgeben, im Hinblick auf die schwere Strafe, die ihm sonst droht? Und wenn vielleicht der eine oder andre von den Geschworenen wahnwitzig seinen Ruf aufs Spiel zu setzen wagen könnte, werden doch die übrigen ihren guten Namen und dazu

---

[1]) Hier haben wir das wichtige Zeugnis dafür, dafs zu Fortescues Zeiten die Geschworenen im Civilprozefs nicht mehr nur nach ihrem eignen Wissen aussagen, sondern die ihnen mündlich vor Gericht vorgetragenen Zeugenaussagen andrer zu beurteilen hatten. Dennoch zeigt die wiederholte Bezeichnung der Geschworenen als „Zeugen" (worauf ja auch die ganze Parallele mit dem römischen Verfahren beruht), dafs sie sich in erster Linie auf die eigne Kenntnis des Vorfalls, die sie als Nachbarn haben mufsten, stützten. Dies ist also eine Übergangsstufe zwischen dem unter Heinrich II. ausgebildeten Verfahren, wonach die zwölf vereidigten Männer lediglich Zeugen waren, und dem modernen System, wonach sie nur auf Grund des im Gerichtshof vorgebrachten Beweismaterials (*evidence*) ihr Verdikt abzugeben haben. — Mit der Ausbildung des letztern ist naturgemäfs die Bedingung der Nachbarschaft in Wegfall gekommen; damit auch die Notwendigkeit, für jeden Prozefs eine besondere Jury zu ernennen.

ihr Eigentum nicht zu Grunde richten lassen wollen[1]). Ist also dieses Verfahren zur Ermittlung der Wahrheit nicht besser und wirksamer als das der Civilgesetze? Hier wird keinem Rechtshülfe versagt aus Mangel an Zeugen; die Geschwornen sind angesehene Männer, nicht gedungene Leute, nicht von gemeinem Stande, nicht Fremde, nicht Menschen von verdächtigem Ruf, deren Verhältnisse und Gesinnungen man nicht kennt, sondern Männer aus der Nachbarschaft, unabhängig, geachtet; nicht von den Parteien geladen, sondern von einem hohen und gerechten Beamten ernannt und bei Strafe genötigt zum Prozefs zu erscheinen. Sie sind mit den Vorgängen bekannt, die die Zeugen erwähnen, sie kennen auch die Denkweise, die Eigenheiten und den Ruf jedes Zeugen. Was fehlt hier noch? Wahrlich, auf diese Weise kann nichts, was zur Aufdeckung des Sachverhalts dient, irgendwie verborgen bleiben, soweit überhaupt in menschlichen Dingen die Wahrheit zu erkennen möglich ist.

Kapitel XXVII.

Es ist nun aber auch notwendig, dafs wir untersuchen, wie die englischen Gesetze in Criminalfällen die Wahrheit ermitteln. Wenn irgend jemand, der beschuldigt ist, in England ein todwürdiges Verbrechen (*treason or felony*) begangen zu haben, seine Schuld vor Gericht leugnet (*if he pleads not guilty*), so sendet der Sheriff der Grafschaft, in welcher die That begangen ist, vierundzwanzig gute und gesetzliche Männer[2]) aus der Nachbarschaft, und zwar solche, die in keiner Weise mit dem Angeklagten in Beziehung stehn, deren Einkommen aus Landbesitz oder Pacht jährlich mindestens 100 sh.[3]) beträgt, um vor dem Richter betreffs der Schuld des Angeklagten die Wahrheit festzustellen. Wenn sie vor Gericht erscheinen, kann der Angeklagte Einspruch in der Weise gegen sie erheben, wie es oben bei den Realklagen beschrieben worden ist. Aufserdem kann der Angeklagte, weil es um Leib und Leben geht, noch einzelne Personen bis zur Gesamtzahl von 35 zurückweisen, die, welche er am meisten fürchtet; ihre Namen werden dann aus der Liste gestrichen oder so gekennzeichnet, dafs sie, wie der Rechtsausdruck lautet „nicht über ihn gehen" (super eum non transibunt, vgl. Magna Carta 39). Dieses Recht steht ihm unbedingt zu (*peremptory challenge*), ohne dafs er einen Grund für seinen Einspruch anzugeben braucht, und solch Einspruch darf nicht zurückgewiesen werden[4]). Kann nun wohl ein Mensch in England unverdient eines Verbrechens wegen den Tod erleiden, während ihm, zur Sicherung seines Lebens,

---

[1]) Das bekanntlich noch heute aufrecht erhaltene Erfordernis der Einstimmigkeit ergab sich aus der ursprünglichen Stellung der Geschworenen als Nachbarzeugen. Waren unter denselben solche, welche über den Vorgang nichts wufsten, so wurden damals andre Nachbarn an der Stelle solcher zur Jury hinzugezogen und die ersteren entlassen, dies hiefs: *afforcing the jury*. So ergab sich denn auch die Berechtigung, sie für ein falsch abgegebenes Verdikt, d. h. Zeugnis, zu bestrafen. Mit der vollständigen Einführung des modernen Systems fiel, da die Würdigung des Beweismaterials nur Sache des Urteils ist, auch die Strafe der Ehrentziehung.

[2]) Es wurde früh üblich, dafs der Sheriff gleich die doppelte Zahl sandte, damit bei der normalen Zahl von Recusationen die Zahl nicht zu gering würde.

[3]) £ 5, gegen £ 2 für die Civiljury, war immer noch kein hoher Census, da nach Kap. 29 ein *yeoman* manchmal £ 100 hatte; ein Ritterlehn galt etwa £ 40. Übrigens wird ein Unterschied der Vermögensqualification zwischen der Civil- und der Strafjury sonst nirgendwo erwähnt.

[4]) Die Darstellung bricht hier ab, ohne dafs gesagt ist, wie nun das eigentliche Verfahren im Criminalprozefs sei, obwohl die Angabe darüber in der Einleitung des Kapitels in Aussicht gestellt wird. — Auch vermifst man in diesem Kapitel die Erwähnung der für das englische Verfahren so charakteristischen Anklagejury, welche in der Stärke von 12 bis 23 zusammentrat, und von denen 12 Stimmen nötig waren, um „*a true bill*" zu finden.

so viele Rechtshilfen zur Verfügung stehn, und niemand als seine Nachbarn, Männer von gutem Ruf und Ansehn, gegen die er keinen Einwand erheben kann, ihn verurteilen dürfen? Freilich, es wäre besser, dafs zwanzig schuldige Personen der Todesstrafe entgingen, als dafs ein einziger Unschuldiger verurteilt und hingerichtet würde; aber es kann auch keine Besorgnis obwalten, dafs bei dem angegebenen Verfahren ein Schuldiger der gebührenden Strafe entrinne, denn eines solchen Menschen Leben wäre für die, die ihn freisprechen, eine beständige Quelle der Besorgnis. Bei einer solchen Verfolgung ist nichts Grausames, nichts Unmenschliches, kein Unschuldiger wird an Leben oder Gliedern geschädigt, er braucht nicht den Hafs oder die üble Nachrede seiner Feinde zu fürchten, er kann nicht nach Willkür der letztern auf die Folter gebracht werden. Unter solchem Gesetz kann jedermann ruhig und sicher leben. Nun, mein Prinz, urteilt, welches Recht Ihr wählen möchtet, wenn Ihr Euch auf den Standpunkt eines Privatmanns stellt!

Kapitel XXVIII.

Darauf sagte der Prinz: Ich sehe nicht, mein guter Herr Kanzler, warum ich in der Wahl, die Ihr mir stellt, zögern oder schwanken sollte. Wer möchte nicht lieber unter einem Gesetz leben, das das Dasein sicher und glücklich macht, als unter einem, das ihn ungenügend schützt und ihn den mannigfaltigsten und grausamsten Verfolgungen seiner Feinde wehrlos preisgiebt! Ein Mensch, den sein Feind nach Belieben durch zwei unbekannte, von ihm gedungene Zeugen eines Verbrechens überführen kann, ist weder seines Lebens noch seines Eigentums sicher. Und wenn ihn auch das Zeugnis jenes Menschen nicht zum Tode bringt, wird ihm eine Freisprechung auch nicht viel nützen, nachdem er der Folter unterworfen worden, die ihm die Sehnen und Glieder zerrissen hat und ihn beständig Krankheiten und Beschwerden preisgiebt. Ein Mensch, der unter solcher Regierung lebt, ist stets Gefahren dieser Art von schlauen Feinden ausgesetzt. Ganz anders steht es mit Zeugen, die ihre Aussage vor einer Jury von 12 vertrauenswürdigen, dem Thatorte benachbarten, mit den Umständen des Falles vertrauten Männern abzugeben haben[1]), welche die Gesinnungen und Lebensweise der Zeugen kennen und wissen, wie glaubwürdig sie sind. Denn es ist nicht möglich, dafs alle zwölf nichts von dem wissen, was sich in ihrer Nähe zugetragen hat. Weifs ich selber doch auch besser, was jetzt in Bar geschieht, wo ich wohne, als in England, und ich halte es für unmöglich, dafs ein ehrlicher Mann nichts von dem wahrnimmt, was in der Nähe seines Wohnorts vorgeht, wenn es auch verborgen gehalten wird. Aber da die Sache so steht, so wundre ich mich, dafs das englische Recht, das in dieser Hinsicht so vortrefflich ist, nicht in der ganzen Welt gilt.

Kapitel XXIX.

Kanzler. Als Ihr, mein Prinz, England verlassen mufstet, waret Ihr noch sehr jung, darum kennt Ihr Euer Vaterland nicht, sonst würdet Ihr Euch nicht wundern, da Ihr es mit andern vergleichen würdet. England übertrifft an Fruchtbarkeit fast alle übrigen Länder; es bringt fast von selbst ohne menschliche Arbeit Bodenerzeugnisse hervor. Felder, Äcker, Gärten, Wälder spriefsen und grünen so üppig, dafs der ohne Pflege gelassene Boden manchmal dem Besitzer mehr Vorteil bringt, als der umgegrabene, obwohl dieser überschwenglich reich an Halmen und Früchten ist. Die Wiesen sind durch Gräben und Hecken eingefriedigt und mit Bäumen bepflanzt, welche die Schaf- und Rinderherden vor Wind und Sonne schützen; sie sind auch meist gut bewässert, und so be-

[1]) Aus dieser Wendung ist ersichtlich, dafs zu Fortescues Zeit auch im Strafverfahren schon ein Zeugenverhör stattfand, was von Forsyth behauptet, von Biener und Gneist hingegen geleugnet wird.

dürfen die in den Gehegen eingeschlossenen Tiere gar keines Futters. Es giebt keine Wölfe, Bären noch Löwen in England, daher können die Schafe nachts ohne Schutz draufsen in Hürden liegen und dem Boden ihren Dung abgeben. Hierdurch kommt es, dafs die Einwohner selten von allzu harter Arbeit bedrückt werden; sie können mehr ihren Geist ausbilden, wie es einst die Patriarchen thaten, welche lieber Viehherden hielten, als dafs sie durch die Sorge um ihre Äcker sich ihre Gemütsruhe stören liefsen. Deshalb sind die Leute dort mehr geneigt und befähigt, sich mit Dingen zu befassen, die eine scharfe Unterscheidungskraft erfordern, als andre, die durch Feldarbeiten schwerfällig von Geist geworden sind. England ist nun aber auch so mit Landeigentümern bevölkert, dafs man kaum eine Gemeinde dort findet, in der nicht ein Ritter oder sonst ein vornehmer Herr (armiger = *esquire*) wohnte, zum mindesten aber einer der reichen Familienhäupter, die man *frankelein* nennt (vgl. Chaucer, C. T. Prol. 331; und Shakesp. H. IV erster Teil, II, 2); dazu zahlreiche Bauerngutsbesitzer, die meisten derselben aus der Klasse der Freisassen (*yeomen*), die genug Einkommen haben, um eine stattliche Jury abzugeben. Denn viele dieser Freisassen haben dort über 600 Schildthaler (ein *écu* = 3 *sh.* 4 *d*) jährliches Einkommen. So kommt es, besonders bei wichtigen Prozessen, dafs dort häufig die Jury aus Männern besteht, die im Durchschnitt über 2000 Schildthaler jährliches Einkommen haben. So wohlhabende Leute lassen sich nicht leicht zum Meineid verführen: nicht nur weil sie Gott fürchten, sondern auch aus Rücksicht auf ihre Ehre, ihre Stellung und den guten Ruf ihrer Kinder. — Andre Länder, mein Prinz, sind nicht so günstig daran; denn wenn auch sehr mächtige und reiche Männer darin wohnen, so wohnen sie einander doch nicht so nahe wie in England, und die Zahl der Landeigentümer ist dort nicht so grofs. Da kann man kaum einen einzigen Mann in der Gemeinde antreffen, der zum Geschwornendienst genügendes Vermögen besitzt; aufserhalb der Mauern grofser Städte finden sich dort selten andre Grundbesitzer als Edelleute; doch haben die Edelleute dort auch nicht solchen Reichtum an Viehweiden wie in England, und Wein- und Ackerbau vernachlässigen sie als für einen Edelmann nicht schicklich, obwohl in Weinbergen und Ackerland, abgesehen von den mit Wald und Wiesen bedeckten Ufern der grofsen Flüsse, auf denen ihren Lehnsleuten und Nachbarn (tenentibus et vicinis suis) gemeinsames Weiderecht zusteht, der Hauptwert ihrer Güter liegt. Wie kann nun dort eine Jury von zwölf rechtschaffenen Männern aus derselben Gegend gebildet werden, da doch Leute, die so weit von einander entfernt wohnen, nicht mehr Nachbarn genannt werden können? Man würde die Geschworenen aus sehr weiter Entfernung herbeiholen müssen, wenn der Angeklagte, seinem unveräufserlichen Rechte nach, 35 soll zurückweisen können. Entweder mufs man eine Jury dort aus sehr weit entfernt wohnenden Personen zusammensetzen, die mit den Parteien und ihren Verhältnissen ganz unbekannt sind, oder aus armen Leuten, die keine Lebensstellung zu wahren, keinen Schaden an ihrem Besitz zu fürchten haben, weil ihnen nichts gehört, und die aus Mangel an Ausbildung ihres Geistes die Wahrheit nicht zu erkennen vermögen. Darum wundert Euch nicht, mein Prinz, dafs das Recht, das in England in Bezug auf die Feststellung von Thatsachen gilt, nicht auch bei andern Völkern besteht, denn diese können nicht, wie in England, genügend befähigte und gleichmäfsig zuverlässige Geschworene zusammenbringen.

Kapitel XXX.

Prinz. Wir sind zwar übereingekommen, dafs Vergleiche gehässig sind, aber das Civilrecht ist doch durch Euren Vergleich und Eure Ausführungen von allem Tadel freigesprochen worden. Denn wenn Ihr auch die Gesetze Englands vorzieht, so zeigt sich doch, dafs der Grund ihrer besseren

Beschaffenheit nicht in einem Mangel des Civilrechts selbst noch in einer Verschuldung des Gesetzgebers liegt, sondern in dem Zustande des Landes. Es ist zwar unzweifelhaft, dafs das englische Recht in dem genannten Punkte für England geeigneter ist als das Civilrecht, und niemand sollte daran denken, es mit diesem vertauschen zu wollen; diese Vortrefflichkeit des englischen Rechts aber, die aus dem Wohlstand und der Bevölkerungsdichtigkeit des Landes hervorgeht, wirft durchaus keinen Schatten auf das Civilrecht.

Kapitel XXXI.

Aber, mein guter Herr Kanzler, obwohl mir die Methode, durch welche die Gesetze Englands in streitigen Punkten die Wahrheit finden lassen, sehr gefällt, so bleibt doch für mich ein Zweifel bestehn, nämlich der, ob sie nicht der hl. Schrift widerspreche. Unser göttlicher Heiland sagt zu den Pharisäern (Ev. Joh. 8, 17): „In eurem Gesetz ist geschrieben, dafs das Zeugnis zweier Männer wahr ist". Und zur Bestätigung fügt er gleich im nächsten Verse hinzu: „Ich selbst bin der eine, der von mir Zeugnis ablegt, und der Vater, der mich gesandt hat, zeugt auch von mir". Die Pharisäer waren Juden; wenn er also sagt: in eurem Gesetz, so meint er im mosaischen Gesetz; dieses aber ist kein andres als das Gesetz Gottes, das durch Moses den Kindern Israels verkündigt worden. Diesem Gesetz Moses zuwiderhandeln, heifst daher: dem göttlichen Gesetz widerstreben. Daraus folgt, dafs das englische Gesetz dem göttlichen Gesetz widerstrebt, das doch in keiner Weise verachtet werden darf. Auch lesen wir, dafs unser Heiland, da er von Beleidigungen und gegenseitiger Vergebung redet, unter anderem sagt (Ev. Matth. 18, 16): „Wenn dein Bruder nicht auf dich hören will, so nimm noch einen oder zwei mit dir, damit jede Rede auf dem Munde von zwei oder drei Zeugen bestehe". Wenn nun Gott durch den Mund von zwei oder drei Zeugen jedes Wort feststellen will, warum suchen wir das Zeugnis von mehr als zwei oder drei Zeugen, um in zweifelhaften Fällen die Wahrheit zu finden? Niemand kann doch einen so guten, geschweige einen besseren Grund legen, als der Herr gelegt hat. Dieses macht mich einigermafsen bedenklich in der Anwendung des Verfahrens, das die Gesetze Englands vorschreiben. Saget mir also, bitte, was darauf zu antworten sei.

Kapitel XXXII.

Kanzler. Die Gesetze Englands, mein Prinz, widersprechen diesen Stellen der hl. Schrift, um die Ihr Euch Sorge macht, durchaus nicht; sie verfolgen nur eine etwas abweichende Methode, die Wahrheit zu finden und zu enthüllen. Widerspricht denn etwa jene Bestimmung über die allgemeinen Concilien, welche vorschreibt, dafs Cardinäle nicht anders als auf die Aussage von zwölf Zeugen verurteilt werden dürfen, der Forderung zweier Zeugen? Wenn das Zeugnis von zweien wahr ist, so mufs a fortiori das Zeugnis von zwölfen wahr sein. Denn eine Rechtsregel sagt: das Gröfsere enthält das Kleinere in sich. Wenn ein Angeklagter beweisen will, dafs er zur Zeit der ihm zur Last gelegten That anderswo war, während der Gegner seine Anklage durch zwei oder drei Zeugen bekräftigt hat oder sie zu bekräftigen bereit ist, mufs man da nicht verlangen, dafs er mehr als zwei Zeugen vorbringe? Oder, wenn jemand eine Anzahl Zeugen des Meineids zeiht, ist es dann nicht recht, dafs er eine noch gröfsere Anzahl Zeugen gegen sie stelle? So zeigt sich, dafs nicht in allen Fällen zwei oder drei Zeugen als genügend gelten können. Der Sinn jener Schriftstelle ist, dafs eine geringere Zahl als zwei nicht als hinreichend erachtet werden darf, um die Wahrheit in zweifelhaften Fällen zu beweisen. Dafs andrerseits die Wahrheit zuweilen

auch schon durch zwei Zeugen bewiesen werden kann, wenn kein andrer Weg möglich ist, erkennen die englischen Gesetze auch an; z. B. wenn Handlungen auf der hohen See begangen sind, aufserhalb des Bereichs einer Grafschaft, und solche Handlungen vor dem Gericht des *Lord Admiral* durch Zeugen bewiesen werden müssen. Ebenso ist das Verfahren vor dem *Lord Constable* und *Earl Marshall* betreffs einer im Auslande (z. B. in Frankreich von Engländern) verübten Handlung, zu deren Aburteilung der (militärische) *Court of Chivalry* zuständig ist. Gleichermafsen findet Beweis durch blofses Zeugenverhör statt in den Gerichten gewisser eximierter Bezirke Englands, wo man das Handelsrecht (*Law Merchant*) anwendet, wenn es sich um aufserhalb des Königreichs zwischen Kaufleuten geschlossene Verträge handelt[1]). Der Grund ist, dafs in derartigen Fällen in der Nachbarschaft keine genügende Anzahl von Personen vorhanden ist, um eine Jury von zwölf Männern zu bilden. Ebenso sollen, wenn eine Urkunde, in welcher Zeugen erwähnt sind, dem Gericht vorgelegt wird, diese Zeugen vorgeladen werden, und diese sollen in Gemeinschaft mit einer Jury[2]) auf ihren Eid aussagen, ob die Urkunde der Person zukommt, die sie geltend macht. So zeigt sich, dafs das englische Recht kein andres Rechtsverfahren, in welchem die Wahrheit durch Zeugenverhör gefunden wird, verwirft, sobald der Fall dies notwendig macht. Ähnlich verfahren englische Gerichte auch noch in andern Fällen, aber niemals entscheiden sie einen Prozefs nur durch Zeugen, wenn derselbe durch eine Jury von zwölf Männern entschieden werden kann, da dies die beste und wirksamste Methode ist, die Wahrheit zu finden; und in dieser Beziehung kann kein Recht sich mit dem englischen vergleichen. Dieses Verfahren ist weniger dem falschen Zeugnis, der Bestechung oder andern Kniffen ausgesetzt als irgend ein andres; es kann auch nicht aus Mangel an Zeugnissen fehlschlagen; einem vor ihnen stattfindenden Zeugenverhör kann sein Gewicht nicht willkürlich geschmälert werden, denn zwölf Geschworene können nicht insgesamt eidbrüchig verfahren, da sie für ein solches Verbrechen die schwerste Strafe zu erwarten haben und die durch sie geschädigte Partei ihr Recht doch erhält; es wird nicht nach dem Belieben und auf Verlangen fernstehender oder ganz unbekannter Leute verfahren, sondern auf die eidliche Aussage ehrenhafter, angesehener und vertrauenswürdiger Männer, die ihren guten Ruf zu hüten haben, Nachbarn der Parteien sind, und gegen deren Wahrspruch kein Einwand oder Argwohn geltend gemacht werden kann. O was für Schändlichkeiten geschehn nicht oft infolge davon, dafs nur auf Grund von Zeugenaussagen gerichtet wird! Wenn ein Mann heimlich eine Ehe eingeht und nachher vor Zeugen ein andres Weib freit, so wird er im Streitverfahren (in foro contentioso) gezwungen werden, die Ehe mit der letztern zu führen, im Bufsverfahren (in foro penitentiali, als Ehesache beidemal vor einem geistlichen Richter), wird er, wenn er in gehöriger Form belangt wird, verurteilt werden, mit der ersteren zusammenzuleben, und jedesmal in Strafe genommen werden, wenn er wegen Zusammenlebens mit der zweiten, der er zugesprochen ist, angeklagt wird, und dies selbst dann, wenn in beiden Gerichten derselbe Richter sitzt. Dieser Mann wird von da ab mit keiner der beiden Frauen, ja mit keiner überhaupt Gemeinschaft haben dürfen, ohne sich der Verfolgung auszusetzen.

---

[1]) Die genannten Gerichte, Admiralitätsgericht, Kriegsgericht, Handelsgericht folgen mehr oder weniger dem römischen jus gentium ebenso das Billigkeitsgericht der Reichskanzlei.

[2]) Hier haben wir also eine durch Zuziehung von Urkundzeugen verstärkte Civiljury. Dies war historisch der erste, schon zu Bractons Zeit, 1250, erfolgte Schritt zur Umwandlung der Zwölfmännerkommission von Nachbarzeugen in eine Jury im modernen Sinne. Denn die hinzugezogenen Zeugen unterschieden sich von den zwölf Geschworenen dadurch, dafs gegen sie die Parteien keinen Einspruch erheben konnten, und dadurch, dafs ihre Mitwirkung beim Verdikt unterblieb.

Eine solche Ungeheuerlichkeit kann aus dem Verfahren nach englischem Recht nie hervorgehn, und wäre der Böse selbst im Spiel. Seid ihr nun nicht überzeugt, erlauchter Prinz, dafs, je mehr Einwände Ihr gegen das Recht Eures Landes erhebt, es desto herrlicher und liebenswerter erscheint?

Kapitel XXXIII.

Prinz. Ich sehe es, und erkenne aus dem angeführten Beispiel, dafs die Gesetze Englands allen anderen vorzuziehen sind. Dennoch habe ich gehört, dafs einige der Könige von England, meine Ahnen, mit den bestehenden Gesetzen unzufrieden, bestrebt gewesen sind, die Civilgesetze in England einzuführen und das überlieferte Recht zu ändern. Welche Absicht sie dabei gehabt haben, vermag ich nicht zu erkennen.

Kapitel XXXIV.

Ihr werdet Euch darüber nicht wundern, mein Prinz, sobald Ihr geruht, ernsthaft die Natur und den Anlafs dieses Versuchs zu erwägen. Ich habe Euch schon angedeutet, dafs sich im Civilrecht ein sehr berühmter und wichtiger Ausspruch befindet, nämlich: Quod principi placuit, legis habet vigorem. Die Gesetze Englands erkennen diesen Satz oder einen dem ähnlichen nicht an, denn der König dieses Landes herrscht nicht nur königlich, sondern verfassungsmäfsig, und demnach verpflichtet er sich durch einen Eid bei seiner Krönung dazu, die Gesetze desselben zu beobachten. Hiermit nun sind einige englische Könige unzufrieden gewesen, und haben gemeint, dafs sie ihre Herrschaft nicht so frei ausübten, wie es die nur königlich regierenden Herrscher thun, welche ihr Volk nach dem Civilrecht, insbesondere gemäfs jenem vorerwähnten Grundsatz beherrschen, also nach eignem Belieben die bestehenden Gesetze ändern, neue Gesetze geben, ihren Unterthanen Strafen und Lasten auferlegen, ja sogar, wenn sie wollen, nach eignem Gutdünken die Prozesse zwischen zwei Parteien entscheiden. Darum nun waren Eure Vorfahren bestrebt, dieses Joch der Verfassung abzuschütteln, und, sowie jene, nur königlich über ihre Unterthanen zu herrschen, oder, besser gesagt, nach Laune und Willkür zu schalten, ohne zu bedenken, dafs die Macht beider Arten von Königen gleich ist, nur dafs es nicht ein Joch, sondern vielmehr eine Freiheit ist, ein Volk verfassungsmäfsig zu regieren, eine sehr grofse Sicherheit nicht nur für das Volk sondern auch für den König selbst, und eine nicht geringe Verminderung seiner Sorgen. Damit Ihr dies aber deutlicher erkennt, so betrachtet, mein Prinz, die Erfahrungen aus jeder der beiden Regierungsweisen, und zwar wollen wir, als Beispiel einer nur königlichen Regierung, sehn, wie der König von Frankreich über seine Unterthanen herrscht; danach, wie dies der König von England thut.

Kapitel XXXV.

Erinnert Euch, mein erhabener Prinz, wie Ihr die Dörfer und Städte in Frankreich, dieses an Bodenerzeugnissen so reichen Landes, fandet, als Ihr in demselben umherreistet. Sie waren durch Kriegsleute des Königs und deren Pferde so überfüllt, dafs es Euch selbst in gröfseren Städten kaum möglich war, Unterkommen zu erhalten, und die Einwohner erzählten Euch, dafs jene Kriegsleute, auch wenn sie in demselben Ort einen oder zwei Monate hindurch lägen, nicht das Geringste für ihre Verpflegung bezahlten oder auch nur zu bezahlen sich erboten, vielmehr nötigten sie die Einwohner, wenn es diesen selbst an Wein, Fleisch oder andern Lebensmitteln gebrach, auf eigne Kosten aus den benachbarten Ortschaften kostspielige Nahrungsmittel herbei-

zu schaffen. Falls aber einige sich weigerten, dies zu thun, so zwangen sie sie ohne Umstände mit Rutenhieben dazu. Erst wenn in einem Orte alle Lebensmittel, Feuerung und Futter aufgezehrt waren, gingen die Kriegsleute in einen andern, den sie dann ebenso aussogen. Ebensowenig zahlten sie einen Heller für ihre sonstigen Bedürfnisse oder für das, was ihre Dirnen, deren sie eine grofse Anzahl mit sich schleppten, an Schuhen, Strümpfen und dergleichen, bis auf das kleinste Stück Band, brauchten, sondern sie zwangen die Einwohner, alle diese Bedürfnisse auf ihre Kosten herbeizuschaffen. Und so ist es in allen Dörfern und unbefestigten Städten im ganzen Lande, keine einzige Gemeinde giebt es, die nicht einmal oder zweimal im Jahre durch diese entsetzliche Heimsuchung verwüstet würde. Ferner duldet der König nicht, dafs irgend einer im Königreich Salz esse, der es nicht von ihm selbst zu einem von ihm allein festgesetzten Preise gekauft hat. Will ein armer Mann lieber Ungesalzenes essen, als zu mafslosem Preise Salz kaufen, so wird er alsbald gezwungen, soviel Salz vom Könige zu dem festgesetzten Preise zu kaufen, wie es der Personenzahl seines Haushalts entspricht. (7 Pfd. pro Kopf und Jahr.) Auch geben alle Einwohner jenes Landes dem König jährlich den vierten Groschen (*quartage*) von allem Wein, den sie für sich ziehn, und jeder, der Wein verkauft, den vierten Groschen von dem Verkaufspreis seines Weins. Aufserdem haben alle Dörfer und Flecken dem König jährlich ungeheure Abgaben zu entrichten, aus denen Soldaten erhalten werden. Auf diese Weise wird das königliche Kriegsvolk, das stets ziemlich zahlreich ist, von den armen Einwohnern der Dörfer, Flecken und Städte des Königreichs ernährt. Dazu kommt, dafs jede Ortschaft immer mindestens zwei Bogenschützen stellen mufs, einige auch mehr, dazu deren vollständige Bewaffnung und Bekleidung, um dem König in seinen Kriegen zu dienen, wenn es ihm beliebt — und dies geschieht oft — sie aufzurufen. Und dieser Lasten ungeachtet werden von jeder Ortschaft des Reichs auch andre schwere Steuern jährlich für den Dienst des Königs ausgeschrieben, und diese werden nicht ein einziges Jahr erlassen[1]). Unter dem Drucke dieser sowie noch mancher anderen Beschwerden leben die gemeinen Leute dort in grofsem Elend; sie trinken nur Wasser, andre Getränke kosten sie nur bei festlichen Gelegenheiten. Ihre Kleidung besteht in kurzen Wämsern aus einem Gewebe, das nicht besser ist als Sackleinewand. Wollstoffe tragen sie als Unterzeug, aber nur von der schlechtesten Sorte; auch sind ihre Beine nur bis zu den Knieen abwärts bekleidet, unterhalb derselben aber entblöfst. Die Weiber gehen dort barfufs, aufser an Feiertagen. Fleisch, gekochtes oder gebratenes, bekommen sie nie, höchstens thun sie ein ganz klein wenig Speck an ihre Suppe und erhalten dann und wann die Eingeweide und Köpfe der Schafe und Ochsen, die für die Edelleute und Kaufleute geschlachtet werden. Die Kriegsleute aber essen ihr Geflügel; kaum die Eier bleiben für sie, diese bilden ihre gröfste Leckerei. Geschieht es aber, dafs ein Mann etwas erwirbt und für wohlhabend gilt, so wird er sofort zu schwereren Abgaben für den König herangezogen als seine Nachbarn, so dafs er gleich wieder ebenso arm ist wie die andern. So sieht es dort, wenn ich nicht falsch berichtet bin, im ganzen Lande mit dem gemeinen Volke aus. Die Edelleute werden freilich nicht so mit Lasten bedrückt. Aber wenn einer von ihnen eines Verbrechens

---

[1]) Drückende Steuern bestanden schon seit dem unglücklichen Frieden von Bretigny (1360); 1439, also zur Zeit der Jungfrau von Orleans, wurde aber ein stehendes Heer aus Schotten, Schweizern und Spaniern errichtet, dessen Vergröfserung sich Ludwig XI. zur Aufgabe machte. Die den Gemeinden erprefsten *Francsarchus* beliefen sich auf 25 000 Mann.

beschuldigt wird, sei es auch durch seine persönlichen Feinde, so wird er nicht immer vor den ordentlichen Richter, sondern oft in des Königs Gemach oder an einen andern geheimen Ort geladen, zuweilen auch nur durch Beauftragte des Königs dort vernommen, und sobald er auf den Bericht derselben nach des Königs Gutdünken für schuldig befunden wird, so wird er in einen Sack gesteckt und ohne den geringsten Schein eines Gerichtsverfahrens bei Nacht durch die Schergen des königlichen Vogtes in den Flufs geworfen und ertränkt. Auf diese Weise sollen dort eine gröfsere Anzahl Menschen umkommen, als durch ordentlichen Richterspruch verurteilt werden. Dies nun geschieht gemäfs dem Satze: *quod principi placuit, legis habet vigorem.* Auch von andern Ungerechtigkeiten noch schlimmerer Art habt Ihr während Eures Aufenthalts in Frankreich und an den Grenzen desselben gehört, barbarische Schändlichkeiten, die nur nach jenem Grundsatz, ohne irgend einen Vorwand, verübt worden sind; hierauf einzugehen, würde uns aber zu weit führen. Nun bleibt uns zu betrachten, was für Wirkungen jene königliche und verfassungsmäfsige Regierungsart, die einige Eurer Ahnen in dieses Civilrecht zu verwandeln beabsichtigten, in England gehabt hat. Danach könnt Ihr dann, durch Thatsachen über die beiden Arten der Gesetze belehrt, ersehen, welche Euch vorzuziehen scheinen, denn der Philosoph sagt: Gegensätze werden deutlich durch Gegenüberstellung.

Kapitel XXXVI.

In England darf niemand ohne Erlaubnis des Eigentümers in einem Hause wohnen, aufser in Herbergen, und in diesen mufs er für seine Kost und für alles, was ihm gewährt worden ist, bezahlen, bevor er weggeht. Ebensowenig darf jemand ohne Einwilligung des Besitzers ungestraft einem andern etwas fortnehmen, was ihm gehört. Niemand ist verhindert, sich Salz oder andre Bedürfnisse zu verschaffen, wann, wie und wo er mag. Allerdings hat der König das Recht, durch seine Aufkäufer (*purveyors*), auch ohne Zustimmung der Besitzer, Nahrungsmittel für seinen eignen Haushalt zu einem angemessenen Preise, der von den Ortsvorstehern festgesetzt wird, zu kaufen, aber das Gesetz bestimmt, dafs bar oder doch zu einem von den obersten Beamten des Königs bestimmten Termin dafür bezahlt werden mufs. Der König kann seinen Unterthanen nichts wegnehmen, ohne ihnen volle Entschädigung dafür zu gewähren. Er kann auch nicht, weder selbst noch durch seine Beamten, seinen Unterthanen Steuern, Abgaben oder Bufsen irgend welcher Art auferlegen; er kann nicht die Gesetze ändern, auch keine neuen machen ohne die durch das Parlament ausgedrückte Zustimmung des ganzen Landes. Daher darf jeder Einwohner frei gebrauchen und geniefsen, was sein Landbesitz ihm bringt, die Früchte der Erde, die Erträge von seinem Vieh und dergleichen; aller Erwerb aus seiner eignen Arbeit oder der Arbeit derer, die in seinem Dienste stehn, kommt ihm ungehindert, ununterbrochen, unbestritten zu; wenn er irgendwie gekränkt oder bedrückt wird, so wird ihm Entschädigung oder wenigstens Genugthuung dafür verschafft. Daher kommt es, dafs die Bewohner reich an Gold, Silber, sowie an allen Bedürfnissen und Annehmlichkeiten des Lebens sind. Sie trinken kein Wasser, aufser etwa aus religiösen Gründen oder als Bufse. Sie nähren sich reichlich von jeder Art Fleisch oder Fisch, deren sie überall die Fülle haben, sie kleiden sich durchweg in gute wollene Stoffe; auch ihre Betten und Möbel sind mit Wollstoffen verschiedenster Art überzogen, auch sind sie wohlversehen mit Haus- und Wirtschaftsgeräten; jedermann hat alles, was er nach seinem Stande braucht um sich das Leben behaglich zu machen [1]).

---

[1]) Dafs das englische Volk auch selbst zur Zeit Fortescues, also während der Rosenkriege, wohlhabend gewesen sei, wird auch durch andre Schriften, namentlich durch die Memoiren des Commynes bestätigt. Die Rosen-

Weder kann ihre Habe, bewegliche oder unbewegliche, ihnen abgesprochen, noch können sie selbst wegen eines noch so schweren Vergehens gerichtet werden, es sei denn nach dem Landesrecht und durch die ordentlichen Richter. Diese Vorteile verdanken wir der königlichen und verfassungsmäfsigen Regierungsart, die in England besteht. Die Erfahrung zeigt also, welches die Wirkungen jener Gesetze sind, die einige Eurer Vorfahren abzuschaffen versucht haben, ebenso wie die derjenigen, die sie bei uns einzuführen so eifrig bestrebt waren. Darum mögt Ihr nun leicht den Unterschied der Gesetze an ihren Früchten erkennen. Was also konnte jene Könige veranlassen, solche Änderung zu wünschen, als Ehrgeiz, Habsucht und Eigennutz, deren Befriedigung sie dem öffentlichen Wohl vorzogen? Erwäget aber auch Folgendes, mein Prinz.

Kapitel XXXVII.

Der hl. Thomas schreibt in dem Buche, das er dem Könige von Cypern widmete: „Der König ist für das Land da, und nicht das Land für den König". Aus diesem Grunde mufs alle königliche Macht zum Besten seines Landes verwandt werden. Dies geschieht auch wirklich, wenn der König einerseits das Land vor den Angriffen auswärtiger Feinde schützt, und andrerseits die Einwohner und ihr Eigentum vor Beraubung und Beschädigung durch ihre Mitbürger bewahrt. Ein König, der dies nicht vermag, ist ein König ohne Macht. Aber wenn er nun gar selbst, durch Leidenschaft oder Not getrieben, seine Hände nicht von der Beraubung seiner Unterthanen rein zu halten vermag, sie arm macht und hindert, von ihrem Eigentum zu leben und es zu geniefsen, wie viel machtloser ist er dann als einer, der sie nur nicht gegen fremde Unbill zu verteidigen vermag! Wahrlich, ein solcher König ist im höchsten Grade machtlos und durchaus nicht als frei zu betrachten, vielmehr durch die Bande der Ohnmacht gefesselt. Dagegen müssen wir denjenigen König in vollstem Mafse frei und mächtig nennen, der nicht nur seine Unterthanen gegen Fremde wie Einheimische, ihre Güter und ihr Recht gegen die Unbilden ihrer Mitbürger und Nachbarn verteidigen kann, sondern auch gegen seine eigne Tyrannei und Habsucht, wenn die Versuchung dazu ihn beschleicht. Denn wer ist stärker oder freier, als wer nicht nur andre, sondern auch sich selbst zu beherrschen vermag? Dies vermag, dies thut immer ein König, der sein Volk verfassungsmäfsig regiert. So lehrt also die Erfahrung, mein Prinz, dafs Eure Vorfahren, die diese verfassungsmäfsige Regierung zu beseitigen versuchten, nicht nur dadurch die erhoffte gröfsere Macht nicht hätten erlangen können, sondern ihr eigenes Wohl wie das Wohl des Reichs dadurch grofser Gefahr aussetzten. Nun mufs man freilich zugeben, dafs das, was die Macht eines nur königlich regierenden Fürsten in unseren Augen vermindert, nicht an einem Fehler der Gesetze liegt, sondern in der Pflichtvergessenheit und dem schlechten Willen eines Herrschers, und sein Rang an sich dadurch im Vergleich mit einem verfassungsmäfsigen König nicht herabgesetzt wird. Aber jene Erfahrungen beweisen gar deutlich, dafs die Aufgabe eines unbeschränkten Königs viel schwerer ist, und seine Stellung weder ihm noch seinem Volk soviel Sicherheit gewährt. Daher sollte es für einen verfassungsmäfsigen Herrscher, der klug ist, nicht wünschenswert erscheinen, seine Stellung mit der eines unumschränkten Königs zu vertauschen. Scheint doch vielmehr der oben-

---

kriege waren immer nur zeitweilige Unterbrechungen des Landfriedens, das Blutvergiefsen und das damit verbundene Elend beschränkte sich nur auf die Kämpfer und die Landesteile, wo die Schlachten geschlagen wurden.

genannte hl. Thomas zu wünschen, dafs alle Reiche der Erde verfassungsmäfsig[1]) regiert würden.

Kapitel XXXVIII—XLVII.

[Auf die Bitte des Prinzen nennt der Kanzler noch andere Unterschiede zwischen dem englischen und römischen Recht. Nach dem Civilrecht (§ 2 a Inst. de hereditatibus etc. 3, 1) werden aufserehelich geborne Kinder durch die nachträgliche Ehe der Eltern legitimiert; das englische Recht dagegen gewährt aufserehelichen Kindern kein Erbrecht. — Nach dem Civilrecht Inst. 1, 4) sind die Kinder einer freien Mutter frei, die einer Leibeignen leibeigen; dagegen nach dem englischen Recht folgen die Kinder dem Stande des Vaters. — Die Civilgesetze (jus gentium, Inst. 1, 15) übertragen die Vormundschaft über Waisen dem nächsten Blutsverwandten; das englische Recht unterscheidet hierbei Bauernlehen und Ritterlehen. Wenn ein Bauernlehen (*socage tenure*) von einem Verwandten väterlicher Seite an einen unmündigen Erben fällt, so mufs ein Blutsverwandter mütterlicher Seite Vormund sein, und umgekehrt; für den Erben eines Ritterlehns ist der Lehnsherr Vormund. — Nach dem Civilrecht (§ 5 Inst. de oblig. 4, 1) mufs ein auf der That ergriffener Dieb den vierfachen Wert des gestohlenen Gutes ersetzen, ein andrer Dieb den zweifachen; das englische Recht straft jeden Diebstahl, wenn der Wert des Gegenstands einen Shilling übersteigt, mit dem Tode. — Freigelassene können nach dem Civilrecht (§ 1 Inst. de cap. m. 1, 16) wegen schlechter Führung durch Richterspruch wieder zu Leibeignen gemacht werden; nach englischem Recht ist einer, der freigelassen worden ist, auf immer frei. — In allen diesen Fällen giebt der Prinz den Gründen des Kanzlers zu gunsten des englischen Rechts den Vorzug; knüpft aber daran die Frage: Warum wird das englische Recht auf den Universitäten nicht gelehrt, sowie das kanonische und das Civilrecht; und warum werden die Grade eines Baccalaureus (*bachelor*) und Doktor nicht auch den Juristen des gemeinen Rechts zu teil?]

Kapitel XLVIII.

Kanzler. Auf den Universitäten Englands werden die Wissenschaften lateinisch vorgetragen, die englischen Gesetze aber sind teils in englischer, teils in französischer und lateinischer Sprache abgefafst. In englischer, weil der gröfste Teil unseres gemeinen Rechts von den Angelsachsen stammt; in französischer, weil die Normannen, die mit Wilhelm den Eroberer ins Land kamen, ihre Rechtsstreitigkeiten in keiner Sprache verhandeln wollten, die sie nicht verstanden. Auch in ihren Spielen und auf der Jagd, im Würfeln und Ballspiel wandten sie nur ihre Sprache an, so dafs auch die Engländer durch den häufigen Verkehr sich gewöhnten, in ihren Unterhaltungen und bei ihren Geschäften französisch zu sprechen. In den Gerichtshöfen wurde früher allgemein französisch verhandelt, bis kraft eines Gesetzes (1362 unter Eduard III.) dieser Gebrauch beschränkt wurde, doch ist er bis jetzt noch nicht ganz abgeschafft, erstens wegen gewisser aus dem Französischen entlehnter Rechtsausdrücke, zweitens weil die auf Grund der Kanzleirescripte (der den Rechtsstreit stets einleitenden *original writs*) aufgesetzten Klageschriften der Parteien sich am besten und leichtesten auf Französisch verfassen lassen, da die Formulare dazu in französischer Sprache von den Rechtsbeflissenen erlernt werden; ferner sind die Prozefsakten, Gründe und Entscheidungen

[1]) Es ist durchaus nicht zutreffend, dafs die Idee eines durch Gesetze beschränkten Königtums, wie wir sie hier bei Fortescue entwickelt sehen, schon in den Werken des Thomas von Aquino zu finden sei. Die Schranken, welche dieser dem absoluten König auferlegt wissen will, sind religiöser und moralischer Natur.

der Reichsgerichte, welche zur Unterweisung der Rechtsbeflissenen in Büchern gesammelt sind, französisch; endlich auch zahlreiche Parlamentsakten. Aus den Gesagten erklärt sich, warum die in England angewandte französische Gerichtssprache, die mehr geschrieben als gesprochen wird, von der heutigen französischen Sprache, die durch eine gewisse Roheit verunstaltet (!) worden ist, abweicht. Eine solche Verunstaltung hat das in England gebräuchliche Französisch nicht erfahren (vgl. Chaucer, Cant. Tal. Prol. 124). Lateinisch sind alle gerichtlichen Verfügungen, alle reichsgerichtlichen Protokolle (*records*) und viele Parlamentsakten. Da nun das englische Recht in diesen drei verschiedenen Sprachen niedergelegt ist und verhandelt wird, kann es an den Universitäten, wo nur die lateinische Sprache im Gebrauch ist, nicht gut studiert werden. Dagegen wird das englische Recht öffentlich an andrer Stelle, die für das Verständnis desselben viel geeigneter ist als jede Universität, erlernt, nämlich in der Nachbarschaft der königlichen Gerichtshöfe, in denen die Parteien verhandeln, Rechtsgelehrte plädieren, und würdige bejahrte Richter, wohl belehrt und rechtserfahren, entscheiden. Bei diesen finden sich zu den Gerichtstagen Rechtsbeflissene in grofser Zahl ein, wie in einer öffentlichen Schule, und erhalten rechtskundige Belehrung. Ihre Studienanstalten befinden sich zwischen den Reichsgerichten (in Westminster) und der Stadt London, und zwar so dicht bei der letzteren, dafs sie mit allem Nötigen und Wünschenswerten ausgestattet werden können, und doch nicht in der Stadt selbst, damit sie dem Geräusch und den Störungen des Verkehrs entrückt sind, den Gerichten aber nahe genug, um täglich bequem den Gerichtsverhandlungen beiwohnen zu können.

Kapitel XLIX.

Aber, mein Prinz, um Euch die Art und Weise des Rechtsstudiums deutlicher zu machen, will ich Euch dasselbe, so gut ich kann, beschreiben. Es gehören dazu zehn kleinere Innungen oder Herbergen — zuweilen noch mehr —, die man Kanzlei-Innungen (*Inns of Chancery*, Rechtsseminare) nennt; in jeder derselben sind mindestens 100 Studenten, in einigen viel mehr, doch wohnen nicht alle zugleich und beständig dort. Die Studenten, meistens ganz junge Leute, lernen hier den Wortlaut und die Bedeutung der Urverfügungen (Kanzleireskripte) kennen, in denen gewissermafsen die Grundlagen des englischen Rechts enthalten sind. Nachdem sie mit diesen ziemlich vertraut geworden und im Alter vorgerückt sind, werden sie in die eigentlichen Rechtsinnungen (*Lincoln's Inn, Gray's Inn, Inner Temple, Middle Temple*) aufgenommen, deren es vier giebt. Die geringste Zahl von Studenten in einer solchen ist etwa 200. In diesen gröfseren Rechtsschulen kann ein Student nicht wohl mit weniger als 80 Schildthaler (= £ 13, 7 *s.*, nach heutigem Geld etwa £ 214) jährlich auskommen, und falls er — was meistens der Fall ist — einen Diener bei sich hat, sind seine Ausgaben entsprechend gröfser. So kommt es, dafs die Rechtsbeflissenen Söhne angesehener Personen sind; Väter geringeren Standes können die Ausgaben einer solchen Ausbildung ihrer Söhne nicht erschwingen, Kaufleute aber sind selten geneigt, ihren Handelsgeschäften jährlich so grofse Summen zu entziehn. Man findet daher im ganzen Königreich kaum einen hervorragenden Juristen, der nicht aus vornehmer und wohlhabender Familie wäre, und so halten die Rechtsgelehrten mehr auf ihre Ehre und ihren Ruf als Mitglieder andrer Stände. Sowohl in den Kanzlei-Innungen wie in den Rechts-Innungen findet auch eine Unterweisung im Singen und der Musik, im Tanzen und in andren Geschicklichkeiten statt, wie Leute von Stande sie brauchen und wie sie bei Hofe beliebt sind. An Tagen, wo keine Sitzungen sind,

lesen die meisten Studenten rechtgelehrte Bücher; an Feiertagen nach dem Gottesdienste heilige und profane Geschichten. So können sie in diesen Innungen alles Gute und Schöne lernen, Laster jeder Art aber sind daselbst verpönt und verbannt. Auch Ritter, Barone und selbst Lords von höchstem Range schicken ihre Söhne oft hierher, nicht um Rechtsgelehrte zu werden oder um durch Rechtskenntnis sich einen Lebensunterhalt zu verschaffen — denn sie sind reich genug — sondern damit sie gute Sitten lernen und vor jeder schlechten Gesellschaft bewahrt bleiben. Die Disziplin ist so ausgezeichnet, dafs man fast nie von Ausschreitungen oder Streitigkeiten hört, Die einzige Strafe gegen Vergehen ist Ausschlufs aus der Gemeinschaft; diese Strafe wird aber von allen mehr gefürchtet, als Kerker und Banden von Verbrechern. Denn wer einmal aus einer Innung ausgewiesen ist, findet in keiner andern Aufnahme. So ist beständig Eintracht, freundschaftlicher Verkehr und ungezwungene Unterhaltung. Die Art des Unterrichts will ich nicht genauer beschreiben, er ist indessen vorzüglich. Ich möchte nur hervorheben, dafs weder in Orleans, wo kanonisches und Civilrecht gelehrt wird, und wohin Studenten aus allen Ländern zusammenkommen, noch in Angers, Caen oder irgend einer Universität Frankreichs aufser Paris so viele erwachsene Schüler sind wie in unseren Rechts-Innungen, obwohl hier nur Einheimische zugelassen werden.

Kapitel L.

Da Ihr aber zu wissen wünscht, mein Prinz, warum im englischen Recht die Grade eines Baccalaureus oder Doctor nicht erteilt werden, wie in den Universitäten im kanonischen und Civilrecht, so will ich Euch darauf hinweisen, dafs in den Rechtsinnungen zwar diese Grade nicht verliehen werden, wohl aber ein nicht weniger angesehener Titel oder Rang, nämlich der eines *Sergeant-at-law*. (Vgl. Chaucer C. T. Prol. 309.) Dies geschieht folgendermafsen: Der Präsident des *Common Pleas*-Gerichts pflegt auf den Rat und mit Zustimmung aller Richter, so oft es ihm angemessen erscheint, sieben bis acht der vorgeschrittensten und geeignetsten Rechtsbeflissnen (*apprentices-at-law*) auszuwählen und die Namen derselben dem Lord Kanzler des Königreichs schriftlich mitzuteilen. Dieser sendet kraft eines königlichen Befehls sogleich eine Aufforderung an die so Erwählten, wonach sie bei schwerer Strafe, die jedem in dem Schreiben angedroht wird, an einem bestimmten Tage sich dem Könige behufs Erlangung des Grades eines *Sergeant-at-law* vorzustellen haben. Wenn die Betreffenden an diesem Tage daselbst erscheinen, mufs jeder feierlich geloben, durch Schwur auf das heilige Evangelium, dafs er gewillt sei, an einem weiter bezeichneten Ort und Tag den Grad und Rang eines *S.* zu empfangen und dabei nach altem Brauch Geschenke in Gold zu machen. Die Einzelheiten der Verleihungszeremonie übergehe ich, bemerkenswert aber ist es, dafs die Erwählten an dem betreffenden Tage ein grofses Fest mit einem feierlichen Mahl veranstalten, ähnlich einem Krönungsmahle, welches sieben Tage lang fortgesetzt wird, und von den neuernannten *S.* darf keiner, in Anbetracht der besondern Veranlassung, weniger ausgeben als 1600 Schildthaler und darüber, so dafs die Ausgaben der acht Personen zusammen mehr als 3200 Mark betragen. Für mindestens £ 40 von dem Gelde eines jeden werden insbesondere goldne Ringe bezahlt; ich entsinne mich, dafs ich als *S.* eine Rechnung von £ 50 für Goldringe erhielt. Jeder *S.* giebt nämlich bei seiner Ernennung jedem bei dem Fest anwesenden Prinzen von Geblüt, Herzog und Erzbischof, ferner dem Lord Kanzler des Reichs und dem Schatzmeister je einen Ring im Werte von 26 *s.* 8 *d*; jedem Earl und Bischof, dem Geheimsiegelbewahrer, jedem der Präsidenten der beiden Reichsgerichte, sowie dem Präsidenten des Schatzamtsgerichts einen solchen von 20 *s.*;

jedem anwesenden Lord des Parlaments, Abt oder angesehenen Prälaten, jedem anwesenden Ritter, ferner dem Vorsteher der Reichskanzlei (*Master of the Rolls*) und den Reichsrichtern je einen zu 1 Mark; jedem Baron des Schatzamtsgerichts, Kämmerer und sonstigen Gerichtsbeamten einen Ring je nach seinem Range, so dafs auch der geringste Schreiber, insbesondere vom *Common Pleas*-Gericht, einen Ring erhält, aufserdem auch Freunde und Bekannte. Sie verteilen auch Tuchlivreen von gleichem Schnitt und gleicher Farbe in grofser Zahl, nicht nur an ihre eignen Bedienten, sondern auch an die von Freunden, welche bei dem Ernennungsfest aufwarten. Obwohl also die neukreierten Doktoren an der Universität auch Auslagen haben, da sie Barretts und andre ansehnliche Dinge verschenken, so geben sie doch nicht Gold oder goldwerte Geschenke. Nur in England, in keinem andern Lande, erhalten Rechtsgelehrte als solche einen Grad. Auch kann ein Sachwalter (*barrister*) sich in keinem Lande so viel Geld verdienen, wie ein *S.*, denn niemand, möge er noch so gelehrt sein, kann Richter am *King's Bench*- oder *Common Pleas*-Gericht werden [1]), wenn er nicht zuvor *S.* geworden ist, auch darf kein andrer als ein *S.* am *Common Pleas*-Gericht, wo alle Realklagen verhandelt werden, plädieren. Darum ist auch bis heute keiner zum Rang und Stand eines *S.* befördert worden, der nicht im ganzen 16 Jahre lang das Recht studiert hat. Jeder *S.* trägt im Gerichtshof eine weifsseidene Zeughaube (*coif*) als Zeichen seines Grades. Diese behält er ebenso wie der Richter auch in des Königs Gegenwart und selbst in Audienz vor ihm auf.

Kapitel LI.

Damit Ihr aber auch die Würde eines Richters erkennet, will ich Euch, so gut ich kann, die Art ihrer Ernennung und das Wesen ihres Amts auseinandersetzen. Am *Common Pleas*-Gericht sind gewöhnlich fünf, höchstens sechs Richter, am *King's Bench*-Gericht vier, manchmal fünf. Wenn einer dieser Richter stirbt, zurücktritt oder seines Amts enthoben wird, so sucht der König auf den Vorschlag des Staatsrats einen der *Sergeants-at-law* aus, den er durch Patentschreiben statt des bisherigen zum Richter bestimmt, danach begiebt sich der Lord Kanzler des Reichs mit dem besagten Schreiben in den Gerichtshof, in welchem die Vakanz besteht. Hier läfst er sich mit den Richtern dieses Gerichts auf der Richterbank nieder und entbietet denjenigen, der Richter werden soll, vor sich; diesem macht er des Königs Willen bekannt, dafs er den erledigten Richtersitz einnehmen solle. Danach liest der *Master of the Rolls* diesem den Amtseid vor, und wenn er auf das hl. Evangelium vereidigt worden ist, so überreicht ihm der Kanzler das königliche Patent, und der Präsident des Gerichts weist ihm seinen Sitz an und ersucht ihn, sich darauf nieder zu lassen. Nun müfst Ihr aber wissen, mein Prinz, dafs der Richter unter anderem schwören mufs, gleiches Recht gegen jedermann im Königreich, Freund und Feind, ohne Ansehn der Person zu üben. Niemandem soll er sein Recht vorenthalten, auch nicht wenn der König ihm schriftlich oder mündlich das Gegenteil befiehlt. Auch mufs er schwören, dafs er von da ab von niemand anders als dem König selbst Gebühren, Zahlungen oder Zuwendungen [2]), auch von keinem, der vor ihm eine Sache zu

---

[1]) Der Richterstand geht also in England aus dem Anwaltstand hervor. Das Monopol der *Sergeants-at-Law* bestand schon im 13. Jahrhundert; allerdings nur für die Reichsgerichte. — Aus diesem Kapitel geht hervor, dafs das Schatzamtsgericht damals noch nicht ganz gleichen Ranges mit den beiden andern Reichsgerichten war.

[2]) Da es unter den Lancasters dem Staate meist an Geld gebrach, so erhielten die Grofsbeamten und Richter oft keine Gehälter und wurden so zur Bestechlichkeit verleitet. Dies erklärt Fortescue in der Schrift *On the Governance of England* Kap. 6 für eine sehr grofse Gefahr des Staats.

führen hat, ein Geschenk annehmen will, er sei denn Speise und Trank von mäfsigem Preise. Auch müfst Ihr wissen, dafs ein so ernannter Richter bei der Übernahme seines Richteramts kein Mahl, kein Fest, noch irgend welchen Aufwand veranstaltet, denn er erreicht keine neue Stufe in der Rechtsgelehrtheit, vielmehr übernimmt er einen Dienst und eine Pflicht, die er zu erfüllen hat, so lange es dem Könige beliebt. Seine Tracht ändert er in einigen Punkten; ein *Sergeant-at-law* trägt einen Talar wie ein Priester, mit einem Pelzkragen um die Schultern und eine Kapuze mit zwei Quasten, so wie sie die Doktoren an den Universitäten tragen, ferner die Zeughaube; ist er nun Richter geworden, so trägt er an Stelle der Kapuze einen Überwurf, der an der rechten Schulter befestigt ist; seine übrige Kleidung behält er bei, nur dafs er nicht, wie vorher, einen gestreiften oder farbigen Rock tragen darf, und dafs ferner seine Pelzverbrämung teilweise aus Hermelin (*minever*, sibirisches Eichhorn mit dem Fell des kleinen Wiesels vermischt) besteht, während die des *S.* von weifsem Lammfell ist, eine Tracht, deren Verschönerung ich Euch ans Herz legen möchte, wenn Ihr König seid. Die Richter halten nicht länger als drei Stunden täglich Sitzung, von 8 bis 11 Uhr vormittags, am Nachmittag sind die Gerichtshöfe geschlossen; die Parteien finden sich aber dann in dem *Parvis* (der Vorhalle der St. Paulskirche? Vgl. Ch. C. T. Pr. 310) ein, um mit ihren Sachwaltern und andern Personen zu beraten. Daher können die Richter, wenn sie ihre Mahlzeit eingenommen haben, sich den übrigen Tag mit Rechtsstudien, Bibellesen und anderen würdigen Unterhaltungen beschäftigen; es ist mehr ein beschauliches als ein thätiges Leben. Noch niemals aber ist ein Richter durch Geschenke oder Vorteile bestochen worden (?). Auch scheint es eine besondere Fügung des Himmels zu sein, dafs die Richter stets mit Leibeserben gesegnet sind; aus dem Richterstande und ihren Nachkommen sind mehr Lords und grofse Männer im Reiche hervorgegangen als aus irgend einem andern. Hat doch auch Gott durch seinen Propheten verkündet: „Der Name der Gerechten soll gesegnet sein". So möget auch Ihr, mein Prinz, die Gerechtigkeit lieben, ebenso aber auch das Gesetz, das der Vater derselben ist, damit es auch von Euch einst heifse: Ihr Geschlecht wird bleiben ewiglich!

Kapitel LII.

Prinz. Es bleibt noch ein Punkt übrig, lieber Kanzler, über den ich Aufschlufs von Euch haben möchte. Man behauptet, dafs das englische Gerichtsverfahren grofse Verzögerungen im Rechtsgange zuläfst, mehr als das andrer Länder; dies ist nicht nur eine Hemmung der Gerechtigkeit, sondern bringt auch unerträgliche Kosten für die rechtsuchenden Parteien mit sich.

Kapitel LIII.

Kanzler. In persönlichen Klagen, die nicht in Städten (*Cities*) oder Handelsplätzen erwachsen — denn in solchen bedingen die Gerechtsame der Bürger ein besondres Verfahren —, werden die Prozesse in regelmäfsiger Art erledigt; obwohl dabei auch Verzögerungen vorkommen, sind solche doch nicht erheblich. In Städten und Handelsplätzen ist das Verfahren, wie auch in andern Ländern, sogar schnell, besonders wenn der Fall dringlich ist; andrerseits wird aber doch dabei auch das Verfahren nicht so überstürzt, wie es anderswo oft geschieht, wodurch die Parteien leicht zu Schaden kommen. — In Grundbesitz-Klagen dagegen ist freilich das Verfahren überall langsam uud schwerfällig, doch in England weniger als anderswo. In Frankreich sind vor dem obersten Parlamentshof einige Prozesse schon über 30 Jahre anhängig; ich selbst kenne dort einen Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, der jetzt schon 10 Jahre schwebt und voraussichtllch vor Ablauf

weitrer 10 Jahre nicht erledigt wird. Ich glaube, dafs man in England weniger Verzögerungen hat; aber es ist durchaus unvermeidlich, dafs Verzögerungen vorkommen, wenn sie nur nicht übermäfsig sind. Die Fristen geben den Parteien, besonders der verfolgten Partei, Mittel der Verteidigung und Rechtshülfe an die Hand. Eile gefährdet stets die Sicherheit des Urteils. Ich entsinne mich, dafs einst in Salisbury, als vor dem Assisenrichter die Aburteilung aller dort in Untersuchungshaft Weilenden (*general gaol delivery*) stattfand, eine Frau, die vor weniger als einem Jahr wegen Gattenmordes verhaftet war, verurteilt und verbrannt wurde. In diesem Falle hätte der Richter die Vollstreckung des Urteils bis nach Ablauf eines Jahres aussetzen dürfen. Nach Ablauf dieses Jahres sah ich vor demselben Richter einen Diener des Gemordeten, der des Mordes an seinem Herrn überführt wurde; er gestand öffentlich, dafs er die That gethan und dafs seine Herrin, die dem Feuertode preisgegebene Gattin des Ermordeten, ganz unschuldig gewesen sei; er wurde gevierteilt und gehängt, und noch in der Todesstunde bejammerte er das Schicksal seiner unschuldig getöteten Herrin. Mögt Ihr nicht glauben, dafs den Richter tiefe Reue erfafste, weil er das Urteil so eilig hatte vollstrecken lassen, obwohl er Macht hatte, die Vollstreckung zu verzögern? Er hat mir oft mit Kummer gestanden, dafs er wegen seiner Hast beständig Gewissensqualen empfinde. Durch die Erwägungen reift oft das Urteil; durch Beschleunigung niemals. Darum lassen auch die englischen Gesetze verschiedene Rechtsmittel zu, die das Verfahren hemmen; die sog. *essoins* oder Entschuldigungen wegen Nichterscheinens, ein anderswo unbekanntes Verfahren; ferner die *vouchings to warranty*, die Vorschiebung fingierter Personen; auch Scheinprozesse von Heimfallsanwärtern, (um zweifelhaftes Recht auf Land zu gerichtlicher Anerkennung zu bringen); endlich die wechselweise Bürgschaft der *coparceners* (gemeinsamer Erbinnen); und ähnliches [1]). Alle diese dem englischen Recht eigentümlichen Rechtshilfen schieben das Urteil auf, dafür aber begünstigen die englischen Gesetze andre Verzögerungen nicht, die grundlos und nur hemmend sind. Wenn aber zu irgend einer Zeit schädliche Verzögerungen gebräuchlich werden, so kann das Parlament dagegen einschreiten und solche Gebräuche abschaffen oder abändern. Überhaupt können alle englischen Gesetze, wenn sie der Absicht nicht entsprechen oder Mängel zeigen, durch Parlamentsbeschlufs verbessert werden. Darum sind dieselben entweder thatsächlich gut, in actu, oder der Möglichkeit nach, in potentia; sie sind es oder sie können es werden. Darauf aber hinzuwirken, so oft die Notwendigkeit oder Billigkeit es erfordert, sind die Könige Englands durch ihren Krönungseid verpflichtet.

Kapitel LIV.

(Der Prinz spricht dem Kanzler seinen Dank für die Belehrung aus, gelobt die Gesetze Englands heilig zu halten und hofft, dafs diese Lobrede auf Englands Gesetze auch künftigen Königen ein Sporn sein werde, dieselben lieb zu gewinnen und zu schützen.)

---

[1]) Ein Statut von 1285 hatte festgesetzt, dafs die dem deutschen Fideikommifs ähnliche gebundene Form von Landbesitz, *entail*, unveräufserlich sei. Auf Grund dieser Bestimmung entstanden in den unruhigen Zeiten der Rosenkriege allenthalben solche Familienstiftungen, durch welche die Grundaristokratie ihre Besitzungen vor Zersplitterung zu bewahren suchte. Der Scharfsinn der Juristen fand aber gegen diese Gebundenheit allerlei Gegenmittel durch sehr schwer verständliche Fiktionen und Scheinprozesse. Grade um die Zeit dieser Schrift waren diese Fiktionen ein zwar wunderliches, aber in seinen Wirkungen für die Nation segensreiches Mittel, die übermächtige Grundaristokratie zu schwächen. Alle hier erwähnten Rechtsmittel beziehen sich aus Grundbesitzklagen.

Druck von W. Pormetter in Berlin.

Druck von W. Formetter in Berlin.